

Amtliche Abkürzung:	GmbHG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	20.04.1892	Fundstelle:	RGBI 1892, 477
Textnachweis ab:	01.01.1980	FNA:	FNA 4123-1, Bundesgesetzblatt Teil III
Dokumenttyp:	Gesetz		

Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Zum 19.04.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9 G v. 22.2.2023 I Nr. 51

Fußnoten

- (+++ Textnachweis Geltung ab: 1.1.1980 +++)
 (+++ Zur Anwendung d. § 29 vgl. § 6 EGGmbHG +++)
 (+++ Zur Nichtanwendung d. § 77a Abs. 2 vgl. § 38 Abs. 3 +++)
 (+++ Amtlicher Hinweis des Normgebers auf EG-Recht:
 Umsetzung der
 EGRL 58/2003 (CELEX Nr: 303L0058) vgl. V v. 10.11.2006 I 2553
 Umsetzung der
 EGRL 43/2006 (CELEX Nr: 306L0043) vgl. G v. 25. 5.2009 I 1102
 EURL 2019/2121 (CELEX Nr: 32019L2121) vgl. G v. 22.2.2023 I Nr. 51 +++)

Überschrift: Buchstabenabkürzung eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Errichtung der Gesellschaft

- § 1 Zweck; Gründerzahl
- § 2 Form des Gesellschaftsvertrags
- § 3 Inhalt des Gesellschaftsvertrags
- § 4 Firma
- § 4a Sitz der Gesellschaft
- § 5 Stammkapital; Geschäftsanteil
- § 5a Unternehmergesellschaft
- § 6 Geschäftsführer
- § 7 Anmeldung der Gesellschaft
- § 8 Inhalt der Anmeldung
- § 9 Überbewertung der Sacheinlagen
- § 9a Ersatzansprüche der Gesellschaft
- § 9b Verzicht auf Ersatzansprüche
- § 9c Ablehnung der Eintragung

- § 10 Inhalt der Eintragung
- § 11 Rechtszustand vor der Eintragung
- § 12 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Abschnitt 2

Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

- § 13 Juristische Person; Handelsgesellschaft
- § 14 Einlagepflicht
- § 15 Übertragung von Geschäftsanteilen
- § 16 Rechtsstellung bei Wechsel der Gesellschafter oder Veränderung des Umfangs ihrer Beteiligung; Erwerb vom Nichtberechtigten
- § 17 (weggefallen)
- § 18 Mitberechtigung am Geschäftsanteil
- § 19 Leistung der Einlagen
- § 20 Verzugszinsen
- § 21 Kaduzierung
- § 22 Haftung der Rechtsvorgänger
- § 23 Versteigerung des Geschäftsanteils
- § 24 Aufbringung von Fehlbeträgen
- § 25 Zwingende Vorschriften
- § 26 Nachschusspflicht
- § 27 Unbeschränkte Nachschusspflicht
- § 28 Beschränkte Nachschusspflicht
- § 29 Ergebnisverwendung
- § 30 Kapitalerhaltung
- § 31 Erstattung verbotener Rückzahlungen
- § 32 Rückzahlung von Gewinn
- § 32a (weggefallen)
- § 32b (weggefallen)
- § 33 Erwerb eigener Geschäftsanteile
- § 34 Einziehung von Geschäftsanteilen

Abschnitt 3

Vertretung und Geschäftsführung

- § 35 Vertretung der Gesellschaft
- § 35a Angaben auf Geschäftsbriefen
- § 36 Zielgrößen und Fristen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern
- § 37 Beschränkungen der Vertretungsbefugnis
- § 38 Widerruf der Bestellung

§ 39	Anmeldung der Geschäftsführer
§ 40	Liste der Gesellschafter, Verordnungsermächtigung
§ 41	Buchführung
§ 42	Bilanz
§ 42a	Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts
§ 43	Haftung der Geschäftsführer
§ 43a	Kreditgewährung aus Gesellschaftsvermögen
§ 44	Stellvertreter von Geschäftsführern
§ 45	Rechte der Gesellschafter
§ 46	Aufgabenkreis der Gesellschafter
§ 47	Abstimmung
§ 48	Gesellschafterversammlung
§ 49	Einberufung der Versammlung
§ 50	Minderheitsrechte
§ 51	Form der Einberufung
§ 51a	Auskunfts- und Einsichtsrecht
§ 51b	Gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht
§ 52	Aufsichtsrat

Abschnitt 4

Abänderungen des Gesellschaftsvertrags

§ 53	Form der Satzungsänderung
§ 54	Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung
§ 55	Erhöhung des Stammkapitals
§ 55a	Genehmigtes Kapital
§ 56	Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen
§ 56a	Leistungen auf das neue Stammkapital
§ 57	Anmeldung der Erhöhung
§ 57a	Ablehnung der Eintragung
§ 57b	(weggefallen)
§ 57c	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln
§ 57d	Ausweisung von Kapital- und Gewinnrücklagen
§ 57e	Zugrundelegung der letzten Jahresbilanz; Prüfung
§ 57f	Anforderungen an die Bilanz
§ 57g	Vorherige Bekanntgabe des Jahresabschlusses
§ 57h	Arten der Kapitalerhöhung
§ 57i	Anmeldung und Eintragung des Erhöhungsbeschlusses
§ 57j	Verteilung der Geschäftsanteile
§ 57k	Teilrechte; Ausübung der Rechte
§ 57l	Teilnahme an der Erhöhung des Stammkapitals

§ 57m	Verhältnis der Rechte; Beziehungen zu Dritten
§ 57n	Gewinnbeteiligung der neuen Geschäftsanteile
§ 57o	Anschaffungskosten
§ 58	Herabsetzung des Stammkapitals
§ 58a	Vereinfachte Kapitalherabsetzung
§ 58b	Beträge aus Rücklagenauflösung und Kapitalherabsetzung
§ 58c	Nichteintritt angenommener Verluste
§ 58d	Gewinnausschüttung
§ 58e	Beschluss über die Kapitalherabsetzung
§ 58f	Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals
§ 59	(weggefallen)

Abschnitt 5

Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft

§ 60	Auflösungsgründe
§ 61	Auflösung durch Urteil
§ 62	Auflösung durch eine Verwaltungsbehörde
§ 63	(weggefallen)
§ 64	(weggefallen)
§ 65	Anmeldung und Eintragung der Auflösung
§ 66	Liquidatoren
§ 67	Anmeldung der Liquidatoren
§ 68	Zeichnung der Liquidatoren
§ 69	Rechtsverhältnisse von Gesellschaft und Gesellschaftern
§ 70	Aufgaben der Liquidatoren
§ 71	Eröffnungsbilanz; Rechte und Pflichten
§ 72	Vermögensverteilung
§ 73	Sperrjahr
§ 74	Schluss der Liquidation
§ 75	Nichtigkeitsklage
§ 76	Heilung von Mängeln durch Gesellschafterbeschluss
§ 77	Wirkung der Nichtigkeit

Abschnitt 6

Sondervorschriften bei Beteiligung des Bundes

§ 77a	Besetzung von Organen bei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes
-------	--

Abschnitt 7

Ordnungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 78	Anmeldepflichtige
§ 79	Zwangsgelder
§ 80	(weggefallen)
§ 81	(weggefallen)
§ 82	Falsche Angaben
§ 83	(weggefallen)
§ 84	Verletzung der Verlustanzeigespflicht
§ 85	Verletzung der Geheimhaltungspflicht
§ 86	Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen
§ 87	Bußgeldvorschriften
§ 88	Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Anlage 1 (zu § 2 Absatz 1a)

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3)

Fußnoten

Inhaltsübersicht: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008; idF d. Art. 15 Nr. 1 G v. 24.4.2015 I 642 mWv 1.5.2015, Art. 8 Nr. 1 G v. 10.5.2016 I 1142 mWv 17.6.2016, d. Art. 14 Nr. 1 G v. 23.6.2017 I 1822 mWv 26.6.2017, d. Art. 16 Nr. 1 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021, d. Art. 10 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 7.8.2021 I 3311 mWv 12.8.2021 u. d. Art. 20 Nr. 1 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

Abschnitt 1 Errichtung der Gesellschaft

Fußnoten

Abschn. 1: Früher Erster Abschnitt gem. Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 1 Zweck; Gründerzahl

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

Fußnoten

§ 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 1 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 2 Form des Gesellschaftsvertrags

(1) ¹Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Form. ²Er ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.

(1a) ¹Die Gesellschaft kann in einem vereinfachten Verfahren gegründet werden, wenn sie höchstens drei Gesellschafter und einen Geschäftsführer hat. ²Für die Gründung im vereinfachten Verfahren ist das in Anlage 1 bestimmte Musterprotokoll zu verwenden. ³Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden. ⁴Das Musterprotokoll gilt zugleich als Gesellschafterlis-

te. ⁵Im Übrigen finden auf das Musterprotokoll die Vorschriften dieses Gesetzes über den Gesellschaftsvertrag entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die Unterzeichnung durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig. ²Die notarielle Errichtung der Vollmacht kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen.

(3) ¹Die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes erfolgen, sofern andere Formvorschriften nicht entgegenstehen; dabei dürfen in den Gesellschaftsvertrag auch Verpflichtungen zur Abtretung von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft aufgenommen werden. ²Im Fall der Beurkundung mittels Videokommunikation genügen abweichend von Absatz 1 Satz 2 für die Unterzeichnung die qualifizierten elektronischen Signaturen der mittels Videokommunikation an der Beurkundung teilnehmenden Gesellschafter. ³Sonstige Willenserklärungen, welche nicht der notariellen Form bedürfen, können mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e des Beurkundungsgesetzes beurkundet werden; sie müssen in die nach Satz 1 errichtete elektronische Niederschrift aufgenommen werden. ⁴Satz 3 ist auf einstimmig gefasste Beschlüsse entsprechend anzuwenden. ⁵Die Gründung mittels Videokommunikation kann auch im Wege des vereinfachten Verfahrens nach Absatz 1a oder unter Verwendung der in Anlage 2 bestimmten Musterprotokolle erfolgen. ⁶Bei Verwendung der in Anlage 2 bestimmten Musterprotokolle gilt Absatz 1a Satz 3 bis 5 entsprechend.

Fußnoten

§ 2 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 2 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 2 G v. 4.7.1980 | 836 mWv 1.1.1981

§ 2 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 2 Abs. 1a Satz 2: IdF d. Art. 20 Nr. 2 Buchst. a G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

§ 2 Abs. 2 Satz 1 (früher einziger Satz): IdF d. § 56 Abs. 1 G v. 28.8.1969 | 1513 mWv 1.1.1970; jetzt Satz 1 gem. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.7.2022 | 1146 mWv 1.8.2022

§ 2 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.7.2022 | 1146 mWv 1.8.2022

§ 2 Abs. 3: Eingef. durch Art. 20 Nr. 2 Buchst. b G v. 5.7.2021 | 3338 mWv 1.8.2022

§ 2 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. a G v. 15.7.2022 | 1146 mWv 1.8.2023

§ 2 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 1 Buchst. b G v. 15.7.2022 | 1146 mWv 1.8.2023

§ 2 Abs. 3 Satz 3 u. 4: Eingef. durch Art. 5 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.7.2022 | 1146 mWv 1.8.2022

§ 2 Abs. 3 Satz 5 u. 6: Früher Satz 3 u. 4 gem. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b DBuchst. bb G v. 15.7.2022 | 1146 mWv 1.8.2022

§ 3 Inhalt des Gesellschaftsvertrags

(1) Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Gesellschaft,
2. den Gegenstand des Unternehmens,
3. den Betrag des Stammkapitals,
4. die Zahl und die Nennbeträge der Geschäftsanteile, die jeder Gesellschafter gegen Einlage auf das Stammkapital (Stammeinlage) übernimmt.

(2) Soll das Unternehmen auf eine gewisse Zeit beschränkt sein oder sollen den Gesellschaftern außer der Leistung von Kapitaleinlagen noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auferlegt werden, so bedürfen auch diese Bestimmungen der Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

Fußnoten

§ 3 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 3 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 4 Firma

¹Die Firma der Gesellschaft muß, auch wenn sie nach § 22 des Handelsgesetzbuchs oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, die Bezeichnung "Gesellschaft mit beschränkter Haftung" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. ²Verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung kann die Abkürzung „gGmbH“ lauten.

Fußnoten

§ 4 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 4: IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 22.6.1998 I 1474 mWv 1.7.1998

§ 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 7 G v. 21.3.2013 I 556 mWv 29.3.2013

§ 4a Sitz der Gesellschaft

Sitz der Gesellschaft ist der Ort im Inland, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Fußnoten

§ 4a: Eingef. durch Art. 9 Nr. 2 G v. 22.6.1998 I 1474 mWv 1.1.1999; früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. u. idF. d. Art. 1 Nr. 4 Buchst. a u. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 4a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 5 Stammkapital; Geschäftsanteil

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft muß mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen.

(2) ¹Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf volle Euro lauten. ²Ein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Geschäftsanteile übernehmen.

(3) ¹Die Höhe der Nennbeträge der einzelnen Geschäftsanteile kann verschieden bestimmt werden. ²Die Summe der Nennbeträge aller Geschäftsanteile muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.

(4) ¹Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. ²Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben.

Fußnoten

§ 5 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 5 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 1 G v. 28.6.1926 I 315, d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981, d. Art. 3 § 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 9.6.1998 I 1242 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 5 Abs. 2 u. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 5 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 5 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. c G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 5a Unternehmergesellschaft

(1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

(2) ¹Abweichend von § 7 Abs. 2 darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist. ²Sacheinlagen sind ausgeschlossen.

(3) ¹In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. ²Die Rücklage darf nur verwandt werden

1. für Zwecke des § 57c;
2. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist;
3. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuss gedeckt ist.

(4) Abweichend von § 49 Abs. 3 muss die Versammlung der Gesellschafter bei drohender Zahlungsunfähigkeit unverzüglich einberufen werden.

(5) Erhöht die Gesellschaft ihr Stammkapital so, dass es den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 erreicht oder übersteigt, finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung mehr; die Firma nach Absatz 1 darf beibehalten werden.

Fußnoten

§ 5a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 6 Geschäftsführer

(1) Die Gesellschaft muß einen oder mehrere Geschäftsführer haben.

(2) ¹Geschäftsführer kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. ²Geschäftsführer kann nicht sein, wer

1. als Betreuer bei der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten ganz oder teilweise einem Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) unterliegt,
2. aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder einer vollziehbaren Entscheidung einer Verwaltungsbehörde einen Beruf, einen Berufszweig, ein Gewerbe oder einen Gewerbebezweig nicht ausüben darf, sofern der Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt,
3. wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten
 - a) des Unterlassens der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Insolvenzverschleppung),
 - b) nach den §§ 283 bis 283d des Strafgesetzbuchs (Insolvenzstraftaten),
 - c) der falschen Angaben nach § 82 dieses Gesetzes oder § 399 des Aktiengesetzes,
 - d) der unrichtigen Darstellung nach § 400 des Aktiengesetzes, § 331 des Handelsgesetzbuchs, § 346 des Umwandlungsgesetzes oder § 17 des Publizitätsgesetzes oder
 - e) nach den §§ 263 bis 264a oder den §§ 265b bis 266a des Strafgesetzbuchs zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

verurteilt worden ist; dieser Ausschluss gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils, wobei die Zeit nicht eingerechnet wird, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.

³Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend, wenn die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einem vergleichbaren Verbot unterliegt. ⁴Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend bei einer Verurteilung im Ausland wegen einer Tat, die mit den in Satz 2 Nr. 3 genannten Taten vergleichbar ist.

(3) ¹Zu Geschäftsführern können Gesellschafter oder andere Personen bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt entweder im Gesellschaftsvertrag oder nach Maßgabe der Bestimmungen des dritten Abschnitts.

(4) Ist im Gesellschaftsvertrag bestimmt, daß sämtliche Gesellschafter zur Geschäftsführung berechtigt sein sollen, so gelten nur die der Gesellschaft bei Festsetzung dieser Bestimmung angehörenden Personen als die bestellten Geschäftsführer.

(5) Gesellschafter, die vorsätzlich oder grob fahrlässig einer Person, die nicht Geschäftsführer sein kann, die Führung der Geschäfte überlassen, haften der Gesellschaft solidarisch für den Schaden, der dadurch entsteht, dass diese Person die ihr gegenüber der Gesellschaft bestehenden Obliegenheiten verletzt.

Fußnoten

§ 6 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 6 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. a G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1: IdF d. Art. 15 Abs. 23 G v. 4.5.2021 I 882 mWv 1.1.2023

§ 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 Buchst. d: IdF d. Art. 9 Nr. 1 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 6 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 20 Nr. 3 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 6 Abs. 2 Satz 4: Früher Abs. 2 Satz 3 jetzt Abs. 2 Satz 4 gem. Art. 20 Nr. 3 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 6 Abs. 3 u. 4: Früher Abs. 2 u. 3 gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. b G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 6 Abs. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 7 Anmeldung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) ¹Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt ist. ²Insgesamt muß auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1 erreicht.

(3) Die Sacheinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, daß sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen.

Fußnoten

§ 7 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 7 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981; früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 1 Nr. 8 Buchst. c G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 7 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 7 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 3 § 3 Nr. 2 G v. 9.6.1998 I 1242 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 8 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 7 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 8 Inhalt der Anmeldung

(1) Der Anmeldung müssen beigelegt sein:

1. der Gesellschaftsvertrag und im Fall des § 2 Abs. 2 die Vollmachten der Vertreter, welche den Gesellschaftsvertrag unterzeichnet haben, oder eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden,
2. die Legitimation der Geschäftsführer, sofern dieselben nicht im Gesellschaftsvertrag bestellt sind,
3. eine von den Anmeldenden unterschriebene oder mit den qualifizierten elektronischen Signaturen der Anmeldenden versehene Liste der Gesellschafter nach den Vorgaben des § 40,
4. im Fall des § 5 Abs. 4 die Verträge, die den Festsetzungen zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind, und der Sachgründungsbericht,

5. wenn Sacheinlagen vereinbart sind, Unterlagen darüber, daß der Wert der Sacheinlagen den Nennbetrag der dafür übernommenen Geschäftsanteile erreicht.
6. (weggefallen)

(2) ¹In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die in § 7 Abs. 2 und 3 bezeichneten Leistungen auf die Geschäftsanteile bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. ²Das Gericht kann bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit der Versicherung Nachweise wie insbesondere die Vorlage von Einzahlungsbelegen eines in der Europäischen Union niedergelassenen Finanzinstituts oder Zahlungsdienstleisters verlangen.

(3) ¹In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 und 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. ²Die Belehrung nach § 53 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes kann schriftlich vorgenommen werden; sie kann auch durch einen Notar oder einen im Ausland bestellten Notar, durch einen Vertreter eines vergleichbaren rechtsberatenden Berufs oder einen Konsularbeamten erfolgen.

(4) In der Anmeldung sind ferner anzugeben:

1. eine inländische Geschäftsanschrift,
2. Art und Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer.

(5) Für die Einreichung von Unterlagen nach diesem Gesetz gilt § 12 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

Fußnoten

§ 8 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 8 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 14 Nr. 2 G v. 23.6.2017 I 1822 mWv 26.6.2017 u. d. Art. 20 Nr. 4 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 8 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 8 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. a G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981; idF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 8 Abs. 1 Nr. 6: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 9 Buchst. a DBuchst. cc G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 8 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 6 Buchst. b G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 8 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 8 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 20 Nr. 4 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 8 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 Buchst. c G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 8 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 7 § 33 Nr. 2 G v. 12.9.1990 I 2002 mWv 1.1.1992, d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. aa G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008 u. d. Art. 20 Nr. 4 Buchst. c G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 8 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. c DBuchst. bb G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 8 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 9 Buchst. d G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 8 Abs. 5: IdF d. Art. 10 Nr. 1 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 9 Überbewertung der Sacheinlagen

(1) ¹Erreicht der Wert einer Sacheinlage im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister nicht den Nennbetrag des dafür übernommenen Geschäftsanteils, hat der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrags eine Einlage in Geld zu leisten. ²Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Der Anspruch der Gesellschaft nach Absatz 1 Satz 1 verjährt in zehn Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Fußnoten

§ 9: IdF d. Art. 1 Nr. 7 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 9 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 9 Abs. 1 Satz 1: Früher Abs. 1 einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 9 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 9 Abs. 2: IdF d. Art. 13 Nr. 1 G v. 9.12.2004 I 3214 mWv 15.12.2004 u. d. Art. 1 Nr. 10 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 9a Ersatzansprüche der Gesellschaft

(1) Werden zum Zweck der Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben gemacht, so haben die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft als Gesamtschuldner fehlende Einzahlungen zu leisten, eine Vergütung, die nicht unter den Gründungsaufwand aufgenommen ist, zu ersetzen und für den sonst entstehenden Schaden Ersatz zu leisten.

(2) Wird die Gesellschaft von Gesellschaftern durch Einlagen oder Gründungsaufwand vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit geschädigt, so sind ihr alle Gesellschafter als Gesamtschuldner zum Ersatz verpflichtet.

(3) Von diesen Verpflichtungen ist ein Gesellschafter oder ein Geschäftsführer befreit, wenn er die die Ersatzpflicht begründenden Tatsachen weder kannte noch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

(4) ¹Neben den Gesellschaftern sind in gleicher Weise Personen verantwortlich, für deren Rechnung die Gesellschafter Geschäftsanteile übernommen haben. ²Sie können sich auf ihre eigene Unkenntnis nicht wegen solcher Umstände berufen, die ein für ihre Rechnung handelnder Gesellschafter kannte oder bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes kennen mußte.

Fußnoten

§ 9a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 9a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 9a Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 9b Verzicht auf Ersatzansprüche

(1) ¹Ein Verzicht der Gesellschaft auf Ersatzansprüche nach § 9a oder ein Vergleich der Gesellschaft über diese Ansprüche ist unwirksam, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist. ²Dies gilt nicht, wenn der Ersatzpflichtige zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit seinen Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

(2) ¹Ersatzansprüche der Gesellschaft nach § 9a verjähren in fünf Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister oder, wenn die zum Ersatz verpflichtende Handlung später begangen worden ist, mit der Vornahme der Handlung.

Fußnoten

§§ 9b u. 9c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 9b Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 9b Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 48 Nr. 1 nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999

§ 9c Ablehnung der Eintragung

(1) ¹Ist die Gesellschaft nicht ordnungsgemäß errichtet und angemeldet, so hat das Gericht die Eintragung abzulehnen. ²Dies gilt auch, wenn Sacheinlagen nicht unwesentlich überbewertet worden sind.

(2) Wegen einer mangelhaften, fehlenden oder nichtigen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages darf das Gericht die Eintragung nach Absatz 1 nur ablehnen, soweit diese Bestimmung, ihr Fehlen oder ihre Nichtigkeit

1. Tatsachen oder Rechtsverhältnisse betrifft, die nach § 3 Abs. 1 oder auf Grund anderer zwingender gesetzlicher Vorschriften in dem Gesellschaftsvertrag bestimmt sein müssen oder die in das Handelsregister einzutragen oder von dem Gericht bekanntzumachen sind,
2. Vorschriften verletzt, die ausschließlich oder überwiegend zum Schutze der Gläubiger der Gesellschaft oder sonst im öffentlichen Interesse gegeben sind, oder
3. die Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages zur Folge hat.

Fußnoten

§§ 9b u. 9c: Eingef. durch Art. 1 Nr. 8 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 9c Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 9c Abs. 1: Früher einziger Text gem. Art. 9 Nr. 4 Buchst. a G v. 22.6.1998 I 1474 mWv 1.7.1998

§ 9c Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 12 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 9c Abs. 2: Eingef. durch Art. 9 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.6.1998 I 1474 mWv 1.7.1998

§ 10 Inhalt der Eintragung

(1) ¹Bei der Eintragung in das Handelsregister sind die Firma und der Sitz der Gesellschaft, eine inländische Geschäftsanschrift, der Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Stammkapitals, der Tag des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags und die Personen der Geschäftsführer anzugeben. ²Ferner ist einzutragen, welche Vertretungsbefugnis die Geschäftsführer haben.

(2) ¹Enthält der Gesellschaftsvertrag Bestimmungen über die Zeitdauer der Gesellschaft oder über das genehmigte Kapital, so sind auch diese Bestimmungen einzutragen. ²Wenn eine Person, die für Willenserklärungen und Zustellungen an die Gesellschaft empfangsberechtigt ist, mit einer inländischen Anschrift zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird, sind auch diese Angaben einzutragen; Dritten gegenüber gilt die Empfangsberechtigung als fortbestehend, bis sie im Handelsregister gelöscht und die Löschung bekannt gemacht worden ist, es sei denn, dass die fehlende Empfangsberechtigung dem Dritten bekannt war.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 10 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 10 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 10 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 Buchst. a G v. 15.8.1969 I 1146 mWv 1.9.1969

§ 10 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 14b Nr. 1 G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 10 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 13 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 10 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. 10 Nr. 2 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 11 Rechtszustand vor der Eintragung

(1) Vor der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft besteht die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche nicht.

(2) Ist vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Fußnoten

§ 11 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 12 Bekanntmachungen der Gesellschaft

¹Bestimmt das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag, dass von der Gesellschaft etwas bekannt zu machen ist, so erfolgt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger (Gesellschaftsblatt). ²Daneben kann der Gesellschaftsvertrag andere öffentliche Blätter oder elektronische Informationsmedien als Gesellschaftsblätter bezeichnen.

Fußnoten

§ 12: Eingef. durch Art. 12 Nr. 1 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 12 Satz 1: IdF d. Art. 2 Abs. 51 Nr. 1 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012

§ 12: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 2 Abs. 51 Nr. 2 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012

Abschnitt 2 Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter

Fußnoten

Abschn. 2: Früher Zweiter Abschnitt gem. Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 13 Juristische Person; Handelsgesellschaft

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

(2) Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen.

(3) Die Gesellschaft gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Fußnoten

§ 13 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 14 Einlagepflicht

¹Auf jeden Geschäftsanteil ist eine Einlage zu leisten. ²Die Höhe der zu leistenden Einlage richtet sich nach dem bei der Errichtung der Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Nennbetrag des Geschäftsanteils. ³Im Fall der Kapitalerhöhung bestimmt sich die Höhe der zu leistenden Einlage nach dem in der Übernahmeerklärung festgesetzten Nennbetrag des Geschäftsanteils.

Fußnoten

§ 14: IdF d. Art. 1 Nr. 14 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 15 Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich.

(2) Erwirbt ein Gesellschafter zu seinem ursprünglichen Geschäftsanteil weitere Geschäftsanteile, so behalten dieselben ihre Selbständigkeit.

(3) Zur Abtretung von Geschäftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags.

(4) ¹Der notariellen Form bedarf auch eine Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird. ²Eine ohne diese Form getroffene Vereinbarung wird jedoch durch den nach Maßgabe des vorigen Absatzes geschlossenen Abtretungsvertrag gültig.

(5) Durch den Gesellschaftsvertrag kann die Abtretung der Geschäftsanteile an weitere Voraussetzungen geknüpft, insbesondere von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig gemacht werden.

Fußnoten

§ 15 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 15 Abs. 3: IdF d. § 56 G v. 28.8.1969 | 1513 mWv 1.1.1970

§ 15 Abs. 4 Satz 1: IdF d. § 56 G v. 28.8.1969 | 1513 mWv 1.1.1970

§ 16 Rechtsstellung bei Wechsel der Gesellschafter oder Veränderung des Umfangs ihrer Beteiligung; Erwerb vom Nichtberechtigten

(1) ¹Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt im Fall einer Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste (§ 40) eingetragen ist. ²Eine vom Erwerber in Bezug auf das Gesellschaftsverhältnis vorgenommene Rechtshandlung gilt als von Anfang an wirksam, wenn die Liste unverzüglich nach Vornahme der Rechtshandlung in das Handelsregister aufgenommen wird.

(2) Für Einlageverpflichtungen, die in dem Zeitpunkt rückständig sind, ab dem der Erwerber gemäß Absatz 1 Satz 1 im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt, haftet der Erwerber neben dem Veräußerer.

(3) ¹Der Erwerber kann einen Geschäftsanteil oder ein Recht daran durch Rechtsgeschäft wirksam vom Nichtberechtigten erwerben, wenn der Veräußerer als Inhaber des Geschäftsanteils in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. ²Dies gilt nicht, wenn die Liste zum Zeitpunkt des Erwerbs hinsichtlich des Geschäftsanteils weniger als drei Jahre unrichtig und die Unrichtigkeit dem Berechtigten nicht zuzurechnen ist. ³Ein gutgläubiger Erwerb ist ferner nicht möglich, wenn dem Erwerber die mangelnde Berechtigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist oder der Liste ein Widerspruch zugeordnet ist. ⁴Die Zuordnung eines Widerspruchs erfolgt aufgrund einer einstweiligen Verfügung oder aufgrund einer Bewilligung desjenigen, gegen dessen Berechtigung sich der Widerspruch richtet. ⁵Eine Gefährdung des Rechts des Widersprechenden muss nicht glaubhaft gemacht werden.

Fußnoten

§ 16: IdF d. Art. 1 Nr. 15 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 17 (weggefallen)

Fußnoten

§ 17: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 16 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 18 Mitberechtigung am Geschäftsanteil

(1) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so können sie die Rechte aus demselben nur gemeinschaftlich ausüben.

(2) Für die auf den Geschäftsanteil zu bewirkenden Leistungen haften sie der Gesellschaft solidarisch.

(3) ¹Rechtshandlungen, welche die Gesellschaft gegenüber dem Inhaber des Anteils vorzunehmen hat, sind, sofern nicht ein gemeinsamer Vertreter der Mitberechtigten vorhanden ist, wirksam, wenn sie auch nur gegenüber einem Mitberechtigten vorgenommen werden. ²Gegenüber mehreren Erben eines Gesellschafters findet diese Bestimmung nur in Bezug auf Rechtshandlungen Anwendung, welche nach Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft vorgenommen werden.

Fußnoten

§ 18 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 19 Leistung der Einlagen

(1) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile sind nach dem Verhältnis der Geldeinlagen zu leisten.

(2) ¹Von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

²Gegen den Anspruch der Gesellschaft ist die Aufrechnung nur zulässig mit einer Forderung aus der Überlassung von Vermögensgegenständen, deren Anrechnung auf die Einlageverpflichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vereinbart worden ist. ³An dem Gegenstand einer Sacheinlage kann wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

(3) Durch eine Kapitalherabsetzung können die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen höchstens in Höhe des Betrags befreit werden, um den das Stammkapital herabgesetzt worden ist.

(4) ¹Ist eine Geldeinlage eines Gesellschafters bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten (verdeckte Sacheinlage), so befreit dies den Gesellschafter nicht von seiner Einlageverpflichtung. ²Jedoch sind die Verträge über die Sacheinlage und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung nicht unwirksam. ³Auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht des Gesellschafters wird der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder im Zeitpunkt seiner Überlassung an die Gesellschaft, falls diese später erfolgt, angerechnet. ⁴Die Anrechnung erfolgt nicht vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. ⁵Die Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt der Gesellschafter.

(5) ¹Ist vor der Einlage eine Leistung an den Gesellschafter vereinbart worden, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht und die nicht als verdeckte Sacheinlage im Sinne von Absatz 4 zu beurteilen ist, so befreit dies den Gesellschafter von seiner Einlageverpflichtung nur dann, wenn die Leistung durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung durch die Gesellschaft fällig werden kann. ²Eine solche Leistung oder die Vereinbarung einer solchen Leistung ist in der Anmeldung nach § 8 anzugeben.

(6) ¹Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an. ²Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.

Fußnoten

§ 19: IdF d. Art. 1 Nr. 11 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 19 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 19 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 19 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 19 Abs. 4 u. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 17 Buchst. c G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 19 Abs. 6: Eingef. durch Art. 13 Nr. 2 G v. 9.12.2004 I 3214 mWv 15.12.2004

§ 20 Verzugszinsen

Ein Gesellschafter, welcher den auf die Stammeinlage eingeforderten Betrag nicht zur rechten Zeit einzahlte, ist zur Entrichtung von Verzugszinsen von Rechts wegen verpflichtet.

Fußnoten

§ 20 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 21 Kaduzierung

(1) ¹Im Fall verzögerter Einzahlung kann an den säumigen Gesellschafter eine erneute Aufforderung zur Zahlung binnen einer zu bestimmenden Nachfrist unter Androhung seines Ausschlusses mit dem Geschäftsanteil, auf welchen die Zahlung zu erfolgen hat, erlassen werden. ²Die Aufforderung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes. ³Die Nachfrist muß mindestens einen Monat betragen.

(2) ¹Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der säumige Gesellschafter seines Geschäftsanteils und der geleisteten Teilzahlungen zugunsten der Gesellschaft verlustig zu erklären. ²Die Erklärung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes.

(3) Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an dem rückständigen Betrag oder den später auf den Geschäftsanteil eingeforderten Beträgen der Stammeinlage erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Gesellschafter verhaftet.

Fußnoten

§ 21 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 22 Haftung der Rechtsvorgänger

(1) Für eine von dem ausgeschlossenen Gesellschafter nicht erfüllte Einlageverpflichtung haftet der Gesellschaft auch der letzte und jeder frühere Rechtsvorgänger des Ausgeschlossenen, der im Verhältnis zu ihr als Inhaber des Geschäftsanteils gilt.

(2) Ein früherer Rechtsvorgänger haftet nur, soweit die Zahlung von dessen Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist; dies ist bis zum Beweis des Gegenteils anzunehmen, wenn der letztere die Zahlung nicht bis zum Ablauf eines Monats geleistet hat, nachdem an ihn die Zahlungsaufforderung und an den Rechtsvorgänger die Benachrichtigung von derselben erfolgt ist.

(3) ¹Die Haftung des Rechtsvorgängers ist auf die innerhalb der Frist von fünf Jahren auf die Einlageverpflichtung eingeforderten Leistungen beschränkt. ²Die Frist beginnt mit dem Tag, ab welchem der Rechtsnachfolger im Verhältnis zur Gesellschaft als Inhaber des Geschäftsanteils gilt.

(4) Der Rechtsvorgänger erwirbt gegen Zahlung des rückständigen Betrags den Geschäftsanteil des ausgeschlossenen Gesellschafters.

Fußnoten

§ 22 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 22 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 22 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 18 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 23 Versteigerung des Geschäftsanteils

¹Ist die Zahlung des rückständigen Betrags von Rechtsvorgängern nicht zu erlangen, so kann die Gesellschaft den Geschäftsanteil im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen lassen. ²Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters zulässig.

Fußnoten

§ 23 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 24 Aufbringung von Fehlbeträgen

¹Soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden kann, haben die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen. ²Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

Fußnoten

§ 24 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 25 Zwingende Vorschriften

Von den in den §§ 21 bis 24 bezeichneten Rechtsfolgen können die Gesellschafter nicht befreit werden.

Fußnoten

§ 25 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 26 Nachschusspflicht

(1) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter über die Nennbeträge der Geschäftsanteile hinaus die Einforderung von weiteren Einzahlungen (Nachschüssen) beschließen können.

(2) Die Einzahlung der Nachschüsse hat nach Verhältnis der Geschäftsanteile zu erfolgen.

(3) Die Nachschußpflicht kann im Gesellschaftsvertrag auf einen bestimmten, nach Verhältnis der Geschäftsanteile festzusetzenden Betrag beschränkt werden.

Fußnoten

§ 26 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 26 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 19 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 27 Unbeschränkte Nachschusspflicht

(1) ¹Ist die Nachschußpflicht nicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so hat jeder Gesellschafter, falls er die Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, das Recht, sich von der Zahlung des auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschusses dadurch zu befreien, daß er innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zur Einzahlung den Geschäftsanteil der Gesellschaft zur Befriedigung aus demselben zur Verfügung stellt. ²Ebenso kann die Gesellschaft, wenn der Gesellschafter binnen der angegebenen Frist weder von der bezeichneten Befugnis Gebrauch macht, noch die Einzahlung leistet, demselben mittels eingeschriebenen Briefes erklären, daß sie den Geschäftsanteil als zur Verfügung gestellt betrachte.

(2) ¹Die Gesellschaft hat den Geschäftsanteil innerhalb eines Monats nach der Erklärung des Gesellschafters oder der Gesellschaft im Wege öffentlicher Versteigerung verkaufen zu lassen. ²Eine andere Art des Verkaufs ist nur mit Zustimmung des Gesellschafters zulässig. ³Ein nach Deckung der Verkaufskosten und des rückständigen Nachschusses verbleibender Überschuß gebührt dem Gesellschafter.

(3) ¹Ist die Befriedigung der Gesellschaft durch den Verkauf nicht zu erlangen, so fällt der Geschäftsanteil der Gesellschaft zu. ²Dieselbe ist befugt, den Anteil für eigene Rechnung zu veräußern.

(4) Im Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf den Fall beschränkt werden, daß die auf den Geschäftsanteil eingeforderten Nachschüsse einen bestimmten Betrag überschreiten.

Fußnoten

§ 27 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 28 Beschränkte Nachschusspflicht

(1) ¹Ist die Nachschußpflicht auf einen bestimmten Betrag beschränkt, so finden, wenn im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes festgesetzt ist, im Fall verzögerter Einzahlung von Nachschüssen die auf die Einzahlung der Stammeinlagen bezüglichen Vorschriften der §§ 21 bis 23 entsprechende Anwendung. ²Das gleiche gilt im Fall des § 27 Abs. 4 auch bei unbeschränkter Nachschußpflicht, soweit die Nachschüsse den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Betrag nicht überschreiten.

(2) Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, daß die Einforderung von Nachschüssen, auf deren Zahlung die Vorschriften der §§ 21 bis 23 Anwendung finden, schon vor vollständiger Einforderung der Stammeinlagen zulässig ist.

Fußnoten

§ 28 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 29 Ergebnisverwendung

(1) ¹Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuß zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag, durch Beschluß nach Absatz 2 oder als zusätzlicher Aufwand auf Grund des Beschlusses über die Verwendung des Ergebnisses von der Verteilung unter die Gesellschafter ausgeschlossen ist. ²Wird die Bilanz unter Berücksichtigung der teilweisen Ergebnisverwendung aufgestellt oder werden Rücklagen aufgelöst, so haben die Gesellschafter abweichend von Satz 1 Anspruch auf den Bilanzgewinn.

(2) Im Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

(3) ¹Die Verteilung erfolgt nach Verhältnis der Geschäftsanteile. ²Im Gesellschaftsvertrag kann ein anderer Maßstab der Verteilung festgesetzt werden.

(4) ¹Unbeschadet der Absätze 1 und 2 und abweichender Gewinnverteilungsabreden nach Absatz 3 Satz 2 können die Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafter den Eigenkapitalanteil von Wertaufholungen bei Vermögensgegenständen des Anlage- und Umlaufvermögens in andere Gewinnrücklagen einstellen. ²Der Betrag dieser Rücklagen ist in der Bilanz gesondert auszuweisen; er kann auch im Anhang angegeben werden.

Fußnoten

(+++ § 29: Zur Anwendung vgl. § 6 EGGmbHG +++)

§ 29 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 29 Abs. 1 u. 2 (früher Abs. 1): IdF d. Art. 3 Nr. 1 Buchst. a G v. 19.12.1985 | 2355 mWv 1.1.1986 nach Maßgabe d. Art. 12 § 7 G v. 4.7.1980 | 836, idF d. Art. 11 Abs. 2 G v. 19.12.1985 | 2355 mWv 1.1.1986

§ 29 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 3 Nr. 1 Buchst. b G v. 19.12.1985 | 2355 mWv 1.1.1986

§ 29 Abs. 4: Eingef. durch Art. 3 Nr. 1 Buchst. c G v. 19.12.1985 | 2355 mWv 1.1.1986

§ 29 Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 6 Nr. 1 G v. 17.7.2015 | 1245 mWv 23.7.2015

§ 29 Abs. 4 Satz 2: IdF d. Art. 6 Nr. 2 G v. 17.7.2015 | 1245 mWv 23.7.2015

§ 30 Kapitalerhaltung

(1) ¹Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen der Gesellschaft darf an die Gesellschafter nicht ausgezahlt werden. ²Satz 1 gilt nicht bei Leistungen, die bei Bestehen eines Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags (§ 291 des Aktiengesetzes) erfolgen oder durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind. ³Satz 1 ist zudem nicht anzuwenden auf die Rückgewähr eines Gesellschafterdarlehens und Leistungen auf Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Gesellschafterdarlehen wirtschaftlich entsprechen.

(2) ¹Eingezahlte Nachschüsse können, soweit sie nicht zur Deckung eines Verlustes am Stammkapital erforderlich sind, an die Gesellschafter zurückgezahlt werden. ²Die Zurückzahlung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten erfolgen, nachdem der Rückzahlungsbeschluß nach § 12 bekanntgemacht ist. ³Im Fall des § 28 Abs. 2 ist die Zurückzahlung von Nachschüssen vor der Volleinzahlung des Stammkapitals unzulässig. ⁴Zurückgezahlte Nachschüsse gelten als nicht eingezogen.

Fußnoten

§ 30 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 30 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 20 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 30 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 12 Nr. 2 G v. 22.3.2005 | 837 mWv 1.4.2005

§ 31 Erstattung verbotener Rückzahlungen

(1) Zahlungen, welche den Vorschriften des § 30 zuwider geleistet sind, müssen der Gesellschaft erstattet werden.

(2) War der Empfänger in gutem Glauben, so kann die Erstattung nur insoweit verlangt werden, als sie zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist.

(3) ¹Ist die Erstattung von dem Empfänger nicht zu erlangen, so haften für den zu erstattenden Betrag, soweit er zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, die übrigen Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. ²Beiträge, welche von einzelnen Gesellschaftern nicht zu erlangen sind, werden nach dem bezeichneten Verhältnis auf die übrigen verteilt.

(4) Zahlungen, welche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen zu leisten sind, können den Verpflichteten nicht erlassen werden.

(5) ¹Die Ansprüche der Gesellschaft verjähren in den Fällen des Absatzes 1 in zehn Jahren sowie in den Fällen des Absatzes 3 in fünf Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem die Zahlung, deren Erstattung beansprucht wird, geleistet ist. ³In den Fällen des Absatzes 1 findet § 19 Abs. 6 Satz 2 entsprechende Anwendung.

(6) ¹Für die in den Fällen des Absatzes 3 geleistete Erstattung einer Zahlung sind den Gesellschaftern die Geschäftsführer, welchen in betreff der geleisteten Zahlung ein Verschulden zur Last fällt, solidarisch zum Ersatz verpflichtet. ²Die Bestimmungen in § 43 Abs. 1 und 4 finden entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 31 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 31 Abs. 5: IdF d. Art. 13 Nr. 3 Buchst. a G v. 9.12.2004 I 3214 mWv 15.12.2004

§ 31 Abs. 6 Satz 2: Eingef. durch Art. 13 Nr. 3 Buchst. b G v. 9.12.2004 I 3214 mWv 15.12.2004

§ 32 Rückzahlung von Gewinn

Liegt die in § 31 Abs. 1 bezeichnete Voraussetzung nicht vor, so sind die Gesellschafter in keinem Fall verpflichtet, Beträge, welche sie in gutem Glauben als Gewinnanteile bezogen haben, zurückzuzahlen.

Fußnoten

§ 32 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 32a (weggefallen)

Fußnoten

§§ 32a u. 32b: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 32b (weggefallen)

Fußnoten

§§ 32a u. 32b: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 22 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 33 Erwerb eigener Geschäftsanteile

(1) Die Gesellschaft kann eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlagen noch nicht vollständig geleistet sind, nicht erwerben oder als Pfand nehmen.

(2) ¹Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlage vollständig geleistet ist, darf sie nur erwerben, sofern sie im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnten, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwandt werden darf. ²Als Pfand nehmen darf sie solche Geschäftsanteile nur, soweit der Gesamtbetrag der durch Inpfandnahme eigener Geschäftsanteile gesicherten Forderungen oder, wenn der Wert der als Pfand genommenen Geschäftsanteile niedriger ist, dieser Betrag nicht höher ist als das über das Stammkapital hinaus vorhandene Vermögen. ³Ein Verstoß gegen die Sätze 1 und 2 macht den Erwerb oder die Inpfandnahme der Geschäftsanteile nicht unwirksam; jedoch ist das schuldrechtliche Geschäft über einen verbotswidrigen Erwerb oder eine verbotswidrige Inpfandnahme nichtig.

(3) Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist ferner zulässig zur Abfindung von Gesellschaftern nach § 29 Absatz 1, nach § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Absatz 1, nach § 207 Absatz 1, nach § 313 Absatz 1, nach § 327 in Verbindung mit § 313 Absatz 1 und nach § 340 Absatz 1 des Umwandlungsgesetzes, sofern der Erwerb binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung oder nach der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erfolgt und die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwandt werden darf.

Fußnoten

§ 33: IdF d. Art. 1 Nr. 13 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 33 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 33 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. a G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009

§ 33 Abs. 3: IdF d. Art. 8 Nr. 1 Buchst. b G v. 25.5.2009 I 1102 mWv 29.5.2009 u. d. Art. 9 Nr. 2 G v. 22.2.2023 I Nr. 51 mWv 1.3.2023

§ 34 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen darf nur erfolgen, soweit sie im Gesellschaftsvertrag zugelassen ist.

(2) Ohne die Zustimmung des Anteilsberechtigten findet die Einziehung nur statt, wenn die Voraussetzungen derselben vor dem Zeitpunkt, in welchem der Berechtigte den Geschäftsanteil erworben hat, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt waren.

(3) Die Bestimmung in § 30 Abs. 1 bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 34 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

Abschnitt 3 Vertretung und Geschäftsführung

Fußnoten

Abschn. 3: Früher Dritter Abschnitt gem. Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 35 Vertretung der Gesellschaft

(1) ¹Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ²Hat eine Gesellschaft keinen Geschäftsführer (Führungslosigkeit), wird die Gesellschaft für den Fall, dass ihr gegenüber Willenserklärungen abgegeben oder Schriftstücke zugestellt werden, durch die Gesellschafter vertreten.

(2) ¹Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie alle nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt, es sei denn, dass der Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt. ²Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Vertreter der Gesell-

schaft nach Absatz 1. ³An die Vertreter der Gesellschaft nach Absatz 1 können unter der im Handelsregister eingetragenen Geschäftsanschrift Willenserklärungen abgegeben und Schriftstücke für die Gesellschaft zugestellt werden. ⁴Unabhängig hiervon können die Abgabe und die Zustellung auch unter der eingetragenen Anschrift der empfangsberechtigten Person nach § 10 Abs. 2 Satz 2 erfolgen.

(3) ¹Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft und ist er zugleich deren alleiniger Geschäftsführer, so ist auf seine Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. ²Rechtsgeschäfte zwischen ihm und der von ihm vertretenen Gesellschaft sind, auch wenn er nicht alleiniger Geschäftsführer ist, unverzüglich nach ihrer Vornahme in eine Niederschrift aufzunehmen.

Fußnoten

§ 35 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 35 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 35 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 23 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 35 Abs. 3 (früher Abs. 4): Eingef. durch Art. 1 Nr. 14 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981; früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. Art. 1 Nr. 23 Buchst. c u. d G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 35 Abs. 3 Satz 2 (früher Abs. 4 Satz 2): Eingef. durch Art. 1 Nr. 2 G v. 18.12.1991 I 2206 mWv 1.1.1992

§ 35a Angaben auf Geschäftsbriefen

(1) ¹Auf allen Geschäftsbriefen gleichviel welcher Form, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, müssen die Rechtsform und der Sitz der Gesellschaft, das Registergericht des Sitzes der Gesellschaft und die Nummer, unter der die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, sowie alle Geschäftsführer und, sofern die Gesellschaft einen Aufsichtsrat gebildet und dieser einen Vorsitzenden hat, der Vorsitzende des Aufsichtsrats mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen angegeben werden. ²Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, so müssen in jedem Fall das Stammkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

(2) Der Angaben nach Absatz 1 Satz 1 bedarf es nicht bei Mitteilungen oder Berichten, die im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in denen lediglich die im Einzelfall erforderlichen besonderen Angaben eingefügt zu werden brauchen.

(3) ¹Bestellscheine gelten als Geschäftsbriefe im Sinne des Absatzes 1. ²Absatz 2 ist auf sie nicht anzuwenden.

(4) ¹Auf allen Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die von einer Zweigniederlassung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz im Ausland verwendet werden, müssen das Register, bei dem die Zweigniederlassung geführt wird, und die Nummer des Registereintrags angegeben werden; im übrigen gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 für die Angaben bezüglich der Haupt- und der Zweigniederlassung, soweit nicht das ausländische Recht Abweichungen nötig macht. ²Befindet sich die ausländische Gesellschaft in Liquidation, so sind auch diese Tatsache sowie alle Liquidatoren anzugeben.

Fußnoten

§ 35a: Eingef. durch Art. 3 Nr. 3 G v. 15.8.1969 I 1146 mWv 1.9.1969

§ 35a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 35a Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 3 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 35a Abs. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 2 G v. 22.7.1993 I 1282 mWv 1.11.1993

§ 35a Abs. 4 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 24 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 36 Zielgrößen und Fristen zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern

¹Die Geschäftsführer einer Gesellschaft, die der Mitbestimmung unterliegt, legen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführer Zielgrößen fest. ²Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil an der jeweiligen Führungsebene beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. ³Legen die Geschäftsführer für den Frauenanteil auf einer der Führungsebenen die Zielgröße Null fest, so haben sie diesen Beschluss klar und verständlich zu begründen. ⁴Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. ⁵Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. ⁶Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. ⁷Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

Fußnoten

§ 36: IdF d. Art. 15 Nr. 2 G v. 24.4.2015 I 642 mWv 1.5.2015

§ 36 Satz 2 bis 4: Eingef. durch Art. 10 Nr. 2 G v. 7.8.2021 I 3311 mWv 12.8.2021

§ 36 Satz 5 bis 7: Früher Satz 2 bis 4 jetzt Satz 5 bis 7 gem. Art. 10 Nr. 2 G v. 7.8.2021 I 3311 mWv 12.8.2021

§ 37 Beschränkungen der Vertretungsbefugnis

(1) Die Geschäftsführer sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch die Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

(2) ¹Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugnis der Geschäftsführer, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. ²Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Gesellschafter oder eines Organs der Gesellschaft für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Fußnoten

§ 37 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 38 Widerruf der Bestellung

(1) Die Bestellung der Geschäftsführer ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

(2) ¹Im Gesellschaftsvertrag kann die Zulässigkeit des Widerrufs auf den Fall beschränkt werden, daß wichtige Gründe denselben notwendig machen. ²Als solche Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung anzusehen.

(3) ¹Der Geschäftsführer hat das Recht, um den Widerruf seiner Bestellung zu ersuchen, wenn er wegen Mutterschutz, Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder Krankheit seinen mit der Bestellung verbundenen Pflichten vorübergehend nicht nachkommen kann und mindestens ein weiterer Geschäftsführer bestellt ist. ²Macht ein Geschäftsführer von diesem Recht Gebrauch, muss die Bestellung dieses Geschäftsführers

1. widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach Ablauf des Zeitraums der in § 3 Absatz 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes genannten Schutzfristen zugesichert werden,
2. in den Fällen der Elternzeit, der Pflege eines Familienangehörigen oder der Krankheit widerrufen und dabei die Wiederbestellung nach einem Zeitraum von bis zu drei Monaten entsprechend dem Verlangen des Geschäftsführers zugesichert werden; von dem Widerruf der Bestellung kann abgesehen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

³In den in Satz 2 Nummer 2 genannten Fällen kann die Bestellung des Geschäftsführers auf dessen Verlangen für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten widerrufen werden. ⁴§ 77a Absatz 2 findet auf Be-

stellungen während des Zeitraums nach den Sätzen 2 oder 3 keine Anwendung, wenn das Beteiligungsgebot ohne den Widerruf eingehalten wäre.

Fußnoten

§ 38 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 38 Abs. 3: Eingef. durch Art. 10 Nr. 3 G v. 7.8.2021 I 3311 mWv 12.8.2021

§ 39 Anmeldung der Geschäftsführer

(1) Jede Änderung in den Personen der Geschäftsführer sowie die Beendigung der Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung der Geschäftsführer oder über die Beendigung der Vertretungsbefugnis in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) ¹Die neuen Geschäftsführer haben in der Anmeldung zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 und 4 entgegenstehen und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. ²§ 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) (weggefallen)

Fußnoten

§ 39: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 10.8.1937 I 897

§ 39 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 39 Abs. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 4 Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 39 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 15 Buchst. a G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 39 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 7 § 33 Nr. 2 G v. 12.9.1990 I 2002 mWv 1.1.1992, d. Art. 1 Nr. 26 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008 u. d. Art. 20 Nr. 5 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 39 Abs. 4: Aufgeh. durch Art. 10 Nr. 4 Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 40 Liste der Gesellschafter, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene oder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort derselben sowie die Nennbeträge und die laufenden Nummern der von einem jeden derselben übernommenen Geschäftsanteile sowie die durch den jeweiligen Nennbetrag eines Geschäftsanteils vermittelte jeweilige prozentuale Beteiligung am Stammkapital zu entnehmen sind. ²Ist ein Gesellschafter selbst eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, sind in die Liste deren Firma oder Name, Sitz und, soweit gesetzlich vorgesehen, das zuständige Registergericht und die Registernummer aufzunehmen. ³Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann nur in die Liste eingetragen und Veränderungen an ihrer Eintragung können nur vorgenommen werden, wenn sie in das Gesellschaftsregister eingetragen ist. ⁴Hält ein Gesellschafter mehr als einen Geschäftsanteil, ist in der Liste der Gesellschafter zudem der Gesamtumfang der Beteiligung am Stammkapital als Prozentsatz gesondert anzugeben. ⁵Die Änderung der Liste durch die Geschäftsführer erfolgt auf Mitteilung und Nachweis.

(2) ¹Hat ein Notar an Veränderungen nach Absatz 1 Satz 1 mitgewirkt, hat er unverzüglich nach deren Wirksamwerden ohne Rücksicht auf etwaige später eintretende Unwirksamkeitsgründe die Liste anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben oder mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln. ²Die Liste muss mit der Bescheinigung des Notars versehen sein, dass die geänderten Eintragungen den Veränderungen entsprechen, an denen er mitgewirkt hat, und die übrigen Eintragungen mit dem Inhalt der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Liste übereinstimmen.

(3) Geschäftsführer, welche die ihnen nach Absatz 1 obliegende Pflicht verletzen, haften denjenigen, deren Beteiligung sich geändert hat, und den Gläubigern der Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden als Gesamtschuldner.

(4) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausgestaltung der Gesellschaftsliste zu treffen.

(5) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass bestimmte in der Liste der Gesellschafter enthaltene Angaben in strukturierter maschinenlesbarer Form an das Handelsregister zu übermitteln sind, soweit nicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach § 387 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Vorschriften erlassen werden. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

Fußnoten

§ 40: IdF d. Art. 9 Nr. 5 G v. 22.6.1998 I 1474 mWv 1.1.1999

§ 40 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008; idF d. Art. 14 Nr. 3 Buchst. a G v. 23.6.2017 I 1822 mWv 26.6.2017

§ 40 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 40 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 20 Nr. 6 Buchst. a G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 40 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 64 Nr. 1 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 40 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 64 Nr. 2 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 40 Abs. 1 Satz 4: Früher Abs. 1 Satz 3 jetzt Abs. 1 Satz 4 gem. Art. 64 Nr. 2 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 40 Abs. 1 Satz 5 (früher Abs. 1 Satz 4): Früher Satz 2 gem. Art. 14 Nr. 3 Buchst. b G v. 23.6.2017 I 1822 mWv 26.6.2017; früher Abs. 1 Satz 4 jetzt Abs. 1 Satz 5 gem. Art. 64 Nr. 2 G v. 10.8.2021 I 3436 mWv 1.1.2024

§ 40 Abs. 2: Eingef. durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 40 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 20 Nr. 6 Buchst. b G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 40 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 27 Buchst. c G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 40 Abs. 4 u. 5: Eingef. durch Art. 14 Nr. 3 Buchst. c G v. 23.6.2017 I 1822 mWv 26.6.2017

§ 41 Buchführung

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen.

Fußnoten

§ 41: Früherer Abs. 2 u. 3 aufgeh. durch Art. 3 Nr. 4 G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986; früherer Abs. 4 aufgeh. durch Art. 3 § 4 G v. 24.3.1976 I 725 mWv 1.5.1976; früherer Abs. 1 jetzt einziger Text gem. Art. 1 Nr. 28 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 41 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 42 Bilanz

(1) In der Bilanz des nach den §§ 242, 264 des Handelsgesetzbuchs aufzustellenden Jahresabschlusses ist das Stammkapital als gezeichnetes Kapital auszuweisen.

(2) ¹Das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist in der Bilanz insoweit zu aktivieren, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht. ²Der nachzuschießende Betrag ist auf der Aktivseite unter den Forderungen gesondert unter der Bezeichnung "Eingeforderte Nachschüsse" auszuweisen, soweit mit der Zahlung gerechnet werden kann. ³Ein dem Aktivposten entsprechender Betrag ist auf der Passivseite in dem Posten "Kapitalrücklage" gesondert auszuweisen.

(3) Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern sind in der Regel als solche jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben; werden sie unter anderen Posten ausgewiesen, so muß diese Eigenschaft vermerkt werden.

Fußnoten

§§ 42 u. 42a: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986

§ 42 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 42a Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts

(1) ¹Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß und den Lagebericht unverzüglich nach der Aufstellung den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. ²Ist der Jahresabschluß durch einen Abschlußprüfer zu prüfen, so haben die Geschäftsführer ihn zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts vorzulegen. ³Hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, so ist dessen Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

(2) ¹Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate oder, wenn es sich um eine kleine Gesellschaft handelt (§ 267 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs), bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen. ²Der Gesellschaftsvertrag kann die Frist nicht verlängern. ³Auf den Jahresabschluß sind bei der Feststellung die für seine Aufstellung geltenden Vorschriften anzuwenden.

(3) Hat ein Abschlußprüfer den Jahresabschluß geprüft, so hat er auf Verlangen eines Gesellschafters an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

(4) ¹Ist die Gesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts verpflichtet, so sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. ²Das Gleiche gilt hinsichtlich eines Einzelabschlusses nach § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs, wenn die Gesellschafter die Offenlegung eines solchen beschlossen haben.

Fußnoten

§ 42 u. 42a: IdF d. Art. 3 Nr. 5 G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986

§ 42a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 42a Abs. 4 Satz 1 (früher Abs. 4 einziger Text): IdF d. Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 G v. 19.7.2002 I 2681 mWv 26.7.2002

§ 42a Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 1 G v. 4.12.2004 I 3166 mWv 10.12.2004

§ 43 Haftung der Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführer haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Geschäftsführer, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft solidarisch für den entstandenen Schaden.

(3) ¹Insbesondere sind sie zum Ersatz verpflichtet, wenn den Bestimmungen des § 30 zuwider Zahlungen aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gemacht oder den Bestimmungen des § 33 zuwider eigene Geschäftsanteile der Gesellschaft erworben worden sind.

²Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 9b Abs. 1 entsprechende Anwendung. ³Soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger der Gesellschaft erforderlich ist, wird die Verpflichtung der Geschäftsführer dadurch nicht aufgehoben, daß dieselben in Befolgung eines Beschlusses der Gesellschafter gehandelt haben.

(4) Die Ansprüche auf Grund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

Fußnoten

§ 43 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 43 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 16 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 43a Kreditgewährung aus Gesellschaftsvermögen

¹Den Geschäftsführern, anderen gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten darf Kredit nicht aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft gewährt werden. ²Ein entgegen Satz 1 gewährter Kredit ist ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen sofort zurückzugewähren.

Fußnoten

§ 43a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 17 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 43a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 44 Stellvertreter von Geschäftsführern

Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern.

Fußnoten

§ 44 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 45 Rechte der Gesellschafter

(1) Die Rechte, welche den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, sowie die Ausübung derselben bestimmen sich, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, nach dem Gesellschaftsvertrag.

(2) In Ermangelung besonderer Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags finden die Vorschriften der §§ 46 bis 51 Anwendung.

Fußnoten

§ 45 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 46 Aufgabenkreis der Gesellschafter

Der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen:

1. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- 1a. die Entscheidung über die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs) und über die Billigung des von den Geschäftsführern aufgestellten Abschlusses;
- 1b. die Billigung eines von den Geschäftsführern aufgestellten Konzernabschlusses;
2. die Einforderung der Einlagen;
3. die Rückzahlung von Nachschüssen;
4. die Teilung, die Zusammenlegung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
5. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
6. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
7. die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführer oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat.

Fußnoten

§ 46 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 46 Nr. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 6 G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986

§ 46 Nr. 1a u. 1b: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 G v. 4.12.2004 I 3166 mWv 10.12.2004
§ 46 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 46 Nr. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 29 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 47 Abstimmung

(1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlußfassung nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(3) Vollmachten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform.

(4) ¹Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. ²Das- selbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft.

Fußnoten

§ 47 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 47 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 30 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 47 Abs. 3: IdF d. Art. 28 Nr. 1 G v. 13.7.2001 I 1542 mWv 1.8.2001

§ 48 Gesellschafterversammlung

(1) ¹Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. ²Versammlungen können auch fernmündlich oder mittels Videokommunikation abgehalten werden, wenn sämtliche Gesellschaf- ter sich damit in Textform einverstanden erklären.

(2) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklä- ren.

(3) Befinden sich alle Geschäftsanteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft, so hat er unverzüglich nach der Beschlußfassung eine Niederschrift aufzu- nehmen und zu unterschreiben.

Fußnoten

§ 48 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 48 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 5 Nr. 2 G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2022
§ 48 Abs. 2: IdF d. Art. 28 Nr. 2 G v. 13.7.2001 I 1542 mWv 1.8.2001
§ 48 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 18 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 49 Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung der Gesellschafter wird durch die Geschäftsführer berufen.

(2) Sie ist außer den ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

(3) Insbesondere muß die Versammlung unverzüglich berufen werden, wenn aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz sich ergibt, daß die Hälfte des Stammkapi- tals verloren ist.

Fußnoten

§ 49 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 50 Minderheitsrechte

(1) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Berufung der Versammlung zu verlangen.

(2) In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung der Versammlung angekündigt werden.

(3) ¹Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in Absatz 1 bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken. ²Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

Fußnoten

§ 50 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 51 Form der Einberufung

(1) ¹Die Berufung der Versammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mittels eingeschriebener Briefe. ²Sie ist mit einer Frist von mindestens einer Woche zu bewirken.

(2) Der Zweck der Versammlung soll jederzeit bei der Berufung angekündigt werden.

(3) Ist die Versammlung nicht ordnungsmäßig berufen, so können Beschlüsse nur gefaßt werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind.

(4) Das gleiche gilt in bezug auf Beschlüsse über Gegenstände, welche nicht wenigstens drei Tage vor der Versammlung in der für die Berufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden sind.

Fußnoten

§ 51 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 51a Auskunfts- und Einsichtsrecht

(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

(2) ¹Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, daß der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. ²Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.

(3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.

Fußnoten

§ 51a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 51a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 51b Gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht

¹Für die gerichtliche Entscheidung über das Auskunfts- und Einsichtsrecht findet § 132 Abs. 1, 3 und 4 des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. ²Antragsberechtigt ist jeder Gesellschafter, dem die verlangte Auskunft nicht gegeben oder die verlangte Einsicht nicht gestattet worden ist.

Fußnoten

§ 51b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 19 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 51b Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 52 Aufsichtsrat

(1) Ist nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bestellen, so sind § 90 Abs. 3, 4, 5 Satz 1 und 2, § 95 Satz 1, § 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2 und Abs. 5, § 101 Abs. 1 Satz 1, § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2, §§ 105, 107 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4, §§ 110 bis 114, 116 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 93 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 des Aktiengesetzes, § 124 Abs. 3 Satz 2, §§ 170, 171, 394 und 395 des Aktiengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

(2) ¹Ist nach dem Drittelbeteiligungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt die Generalversammlung für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest, es sei denn, sie hat dem Aufsichtsrat diese Aufgabe übertragen. ²Ist nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz ein Aufsichtsrat zu bestellen, so legt der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Aufsichtsrat und unter den Geschäftsführern Zielgrößen fest. ³Die Zielgrößen müssen den angestrebten Frauenanteil am jeweiligen Gesamtgremium beschreiben und bei Angaben in Prozent vollen Personenzahlen entsprechen. ⁴Wird für den Aufsichtsrat oder unter den Geschäftsführern die Zielgröße Null festgelegt, so ist dieser Beschluss klar und verständlich zu begründen. ⁵Die Begründung muss ausführlich die Erwägungen darlegen, die der Entscheidung zugrunde liegen. ⁶Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 Prozent, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten. ⁷Gleichzeitig sind Fristen zur Erreichung der Zielgrößen festzulegen. ⁸Die Fristen dürfen jeweils nicht länger als fünf Jahre sein.

(3) ¹Werden die Mitglieder des Aufsichtsrats vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt, gilt § 37 Abs. 4 Nr. 3 und 3a des Aktiengesetzes entsprechend. ²Die Geschäftsführer haben bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder ersichtlich ist, zum Handelsregister einzureichen; das Gericht hat nach § 10 des Handelsgesetzbuchs einen Hinweis darauf bekannt zu machen, dass die Liste zum Handelsregister eingereicht worden ist.

(4) Schadensersatzansprüche gegen die Mitglieder des Aufsichtsrats wegen Verletzung ihrer Obliegenheiten verjähren in fünf Jahren.

Fußnoten

§ 52 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 52 Abs. 1: IdF d. § 32 G v. 6.9.1965 | 1185 mWv 1.1.1966, d. Art. 3 Nr. 4 Buchst. a G v. 15.8.1969 | 1146 mWv 1.9.1969, d. Art. 3 Nr. 7 G v. 19.12.1985 | 2355 mWv 1.1.1986, d. Art. 6 Nr. 3 G v. 4.12.2004 | 3166 mWv 10.12.2004, d. Art. 8 Nr. 2 G v. 25.5.2009 | 1102 mWv 29.5.2009, d. Art. 5 G v. 31.7.2009 | 2509 mWv 5.8.2009, d. Art. 5 G v. 22.12.2015 | 2565 mWv 31.12.2015 u. d. Art. 8 Nr. 2 G v. 10.5.2016 | 1142 mWv 17.6.2016

§ 52 Abs. 2: Eingef. durch Art. 15 Nr. 3 Buchst. a G v. 24.4.2015 | 642 mWv 1.5.2015

§ 52 Abs. 2 Satz 3 bis 5: Eingef. durch Art. 10 Nr. 4 G v. 7.8.2021 | 3311 mWv 12.8.2021

§ 52 Abs. 2 Satz 6 bis 8: Früher Abs. 2 Satz 3 bis 5 jetzt Abs. 2 Satz 6 bis 8 gem. Art. 10 Nr. 4 G v. 7.8.2021 | 3311 mWv 12.8.2021

§ 52 Abs. 3 (früher Abs. 2): Eingef. durch Art. 3 Nr. 4 Buchst. b G v. 15.8.1969 | 1146 mWv 1.9.1969; jetzt Abs. 3 gem. Art. 15 Nr. 3 Buchst. b G v. 24.4.2015 | 642 mWv 1.5.2015

§ 52 Abs. 3 (früher Abs. 2) Satz 1: IdF d. Art. 7 G v. 25.10.1982 | 1425 mWv 1.1.1983 u. d. Art. 10 Nr. 5 Buchst. a G v. 10.11.2006 | 2553 mWv 1.1.2007; jetzt Abs. 3 Satz 1 gem. Art. 15 Nr. 3 Buchst. b G v. 24.4.2015 | 642 mWv 1.5.2015

§ 52 Abs. 3 (früher Abs. 2) Satz 2: IdF d. Art. 10 Nr. 5 Buchst. b G v. 10.11.2006 | 2553 mWv 1.1.2007; jetzt Abs. 3 Satz 2 gem. Art. 15 Nr. 3 Buchst. b G v. 24.4.2015 | 642 mWv 1.5.2015

§ 52 Abs. 4 (früher Abs. 3): Früherer Abs. 3 jetzt Abs. 4 gem. Art. 15 Nr. 3 Buchst. b G v. 24.4.2015 | 642 mWv 1.5.2015

Abschnitt 4 Abänderungen des Gesellschaftsvertrags

Fußnoten

Abschn. 4: Früher Vierter Abschnitt gem. Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 53 Form der Satzungsänderung

(1) Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags kann nur durch Beschluss der Gesellschafter erfolgen.

(2) ¹Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²Der Gesellschaftsvertrag kann noch andere Erfordernisse aufstellen.

(3) ¹Der Beschluss muss notariell beurkundet werden. ²Erfolgt die Beschlussfassung einstimmig, so ist § 2 Absatz 3 Satz 1, 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Vermehrung der den Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Leistungen kann nur mit Zustimmung sämtlicher beteiligter Gesellschafter beschlossen werden.

Fußnoten

§ 53 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 53 Abs. 1: IdF d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. a G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2023

§ 53 Abs. 2 Satz 1: IdF d. § 56 G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970 u. d. Art. 6 Nr. 2 Buchst. b G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2023

§ 53 Abs. 3: Eingef. durch Art. 6 Nr. 2 Buchst. c G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2023

§ 53 Abs. 4: Früher Abs. 3 gem. Art. 6 Nr. 2 Buchst. d G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2023

§ 54 Anmeldung und Eintragung der Satzungsänderung

(1) ¹Die Abänderung des Gesellschaftsvertrags ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

²Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut des Gesellschaftsvertrags beizufügen; er muß mit der Bescheinigung eines Notars versehen sein, daß die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags mit dem Beschluß über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

(2) Bei der Eintragung genügt, sofern nicht die Abänderung die in § 10 bezeichneten Angaben betrifft, die Bezugnahme auf die bei dem Gericht eingereichten Dokumente über die Abänderung.

(3) Die Abänderung hat keine rechtliche Wirkung, bevor sie in das Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft eingetragen ist.

Fußnoten

§ 54 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 54 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 3 Nr. 5 G v. 15.8.1969 I 1146 mWv 1.9.1969

§ 54 Abs. 2: Früherer Satz 2 aufgeh., früherer Satz 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 10 Nr. 6 Buchst. a u. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 55 Erhöhung des Stammkapitals

(1) ¹Wird eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so bedarf es zur Übernahme jedes Geschäftsanteils an dem erhöhten Kapital einer notariell aufgenommenen oder beglaubigten Erklärung des Übernehmers. ²Die notarielle Aufnahme oder Beglaubigung der Erklärung kann auch mittels Videokommunikation gemäß den §§ 16a bis 16e und 40a des Beurkundungsgesetzes erfolgen.

(2) ¹Zur Übernahme eines Geschäftsanteils können von der Gesellschaft die bisherigen Gesellschafter oder andere Personen, welche durch die Übernahme ihren Beitritt zu der Gesellschaft erklären, zugelassen werden. ²Im letzteren Fall sind außer dem Nennbetrag des Geschäftsanteils auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrag verpflichtet sein soll, in der in Absatz 1 bezeichneten Urkunde ersichtlich zu machen.

(3) Wird von einem der Gesellschaft bereits angehörenden Gesellschafter ein Geschäftsanteil an dem erhöhten Kapital übernommen, so erwirbt derselbe einen weiteren Geschäftsanteil.

(4) Die Bestimmungen in § 5 Abs. 2 und 3 über die Nennbeträge der Geschäftsanteile sowie die Bestimmungen in § 19 Abs. 6 über die Verjährung des Anspruchs der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen sind auch hinsichtlich der an dem erhöhten Kapital übernommenen Geschäftsanteile anzuwenden.

Fußnoten

§ 55 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 55 Abs. 1: IdF d. § 56 G v. 28.8.1969 I 1513 mWv 1.1.1970 u. d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 55 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 6 Nr. 3 G v. 15.7.2022 I 1146 mWv 1.8.2023

§ 55 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 55 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 55 Abs. 3: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. c G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 55 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 32 Buchst. d G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 55a Genehmigtes Kapital

(1) ¹Der Gesellschaftsvertrag kann die Geschäftsführer für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft ermächtigen, das Stammkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile gegen Einlagen zu erhöhen. ²Der Nennbetrag des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Stammkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen.

(2) Die Ermächtigung kann auch durch Abänderung des Gesellschaftsvertrags für höchstens fünf Jahre nach deren Eintragung erteilt werden.

(3) Gegen Sacheinlagen (§ 56) dürfen Geschäftsanteile nur ausgegeben werden, wenn die Ermächtigung es vorsieht.

Fußnoten

§ 55a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 32a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 56 Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen

(1) ¹Sollen Sacheinlagen geleistet werden, so müssen ihr Gegenstand und der Nennbetrag des Geschäftsanteils, auf den sich die Sacheinlage bezieht, im Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals festgesetzt werden. ²Die Festsetzung ist in die in § 55 Abs. 1 bezeichnete Erklärung des Übernehmers aufzunehmen.

(2) Die §§ 9 und 19 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 56: IdF d. Art. 1 Nr. 20 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 56 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 56 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 56 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 33 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 56a Leistungen auf das neue Stammkapital

Für die Leistungen der Einlagen auf das neue Stammkapital finden § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie § 19 Abs. 5 entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 56a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 21 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981; idF d. Art. 1 Nr. 34 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 56a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 57 Anmeldung der Erhöhung

(1) Die beschlossene Erhöhung des Stammkapitals ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, nachdem das erhöhte Kapital durch Übernahme von Geschäftsanteilen gedeckt ist.

(2) ¹In der Anmeldung ist die Versicherung abzugeben, daß die Einlagen auf das neue Stammkapital nach § 7 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bewirkt sind und daß der Gegenstand der Leistungen sich endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. ²§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. die in § 55 Abs. 1 bezeichneten Erklärungen oder eine beglaubigte Abschrift derselben;
2. eine von den Anmeldenden unterschriebene oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Liste der Personen, welche die neuen Geschäftsanteile übernommen haben; aus der Liste müssen die Nennbeträge der von jedem übernommenen Geschäftsanteile ersichtlich sein;
3. bei einer Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen die Verträge, die den Festsetzungen nach § 56 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind.

(4) Für die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer, welche die Kapitalerhöhung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben, finden § 9a Abs. 1 und 3, § 9b entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 57 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 57 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. a G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 57 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. a G v. 4.7.1980 | 836 mWv 1.1.1981

§ 57 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b DBuchst. aa G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 57 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. b DBuchst. bb G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 57 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 35 Buchst. c G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008 u. d. Art. 6 Nr. 4 G v. 15.7.2022 | 1146 mWv 1.8.2023

§ 57 Abs. 3 Nr. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 22 Buchst. b G v. 4.7.1980 | 836 mWv 1.1.1981

§ 57 Abs. 4: IdF d. Art. 1 Nr. 22 Buchst. c G v. 4.7.1980 | 836 mWv 1.1.1981

§ 57a Ablehnung der Eintragung

Für die Ablehnung der Eintragung durch das Gericht findet § 9c Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§§ 57a u. 57b: Eingef. durch Art. 1 Nr. 23 G v. 4.7.1980 | 836 mWv 1.1.1981

§ 57a: IdF d. Art. 9 Nr. 6 G v. 22.6.1998 | 1474 mWv 1.7.1998

§ 57a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 57b (weggefallen)

Fußnoten

§ 57b: Aufgeh. durch Art. 1 Nr. 36 G v. 23.10.2008 | 2026 mWv 1.11.2008

§ 57c Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

(1) Das Stammkapital kann durch Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital erhöht werden (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln).

(2) Die Erhöhung des Stammkapitals kann erst beschlossen werden, nachdem der Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr (letzter Jahresabschluß) festgestellt und über die Ergebnisverwendung Beschluß gefaßt worden ist.

(3) Dem Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals ist eine Bilanz zugrunde zu legen.

(4) Neben den §§ 53 und 54 über die Abänderung des Gesellschaftsvertrags gelten die §§ 57d bis 57o.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 57c Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57d Ausweisung von Kapital- und Gewinnrücklagen

(1) Die Kapital- und Gewinnrücklagen, die in Stammkapital umgewandelt werden sollen, müssen in der letzten Jahresbilanz und, wenn dem Beschluß eine andere Bilanz zugrunde gelegt wird, auch in dieser Bilanz unter "Kapitalrücklage" oder "Gewinnrücklagen" oder im letzten Beschluß über die Verwendung des Jahresergebnisses als Zuführung zu diesen Rücklagen ausgewiesen sein.

(2) Die Rücklagen können nicht umgewandelt werden, soweit in der zugrunde gelegten Bilanz ein Verlust, einschließlich eines Verlustvortrags, ausgewiesen ist.

(3) Andere Gewinnrücklagen, die einem bestimmten Zweck zu dienen bestimmt sind, dürfen nur umgewandelt werden, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 57d Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57e Zugrundelegung der letzten Jahresbilanz; Prüfung

(1) Dem Beschluß kann die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt werden, wenn die Jahresbilanz geprüft und die festgestellte Jahresbilanz mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer versehen ist und wenn ihr Stichtag höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegt.

(2) Bei Gesellschaften, die nicht große im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sind, kann die Prüfung auch durch vereidigte Buchprüfer erfolgen; die Abschlußprüfer müssen von der Versammlung der Gesellschafter gewählt sein.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 57e Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57f Anforderungen an die Bilanz

(1) ¹Wird dem Beschluß nicht die letzte Jahresbilanz zugrunde gelegt, so muß die Bilanz den Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und über die Wertansätze in der Jahresbilanz entsprechen.

²Der Stichtag der Bilanz darf höchstens acht Monate vor der Anmeldung des Beschlusses zur Eintragung in das Handelsregister liegen.

(2) ¹Die Bilanz ist, bevor über die Erhöhung des Stammkapitals Beschluß gefaßt wird, durch einen oder mehrere Prüfer darauf zu prüfen, ob sie dem Absatz 1 entspricht. ²Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so haben die Prüfer dies durch einen Vermerk zu bestätigen. ³Die Erhöhung des Stammkapitals kann nicht ohne diese Bestätigung der Prüfer beschlossen werden.

(3) ¹Die Prüfer werden von den Gesellschaftern gewählt; falls nicht andere Prüfer gewählt werden, gelten die Prüfer als gewählt, die für die Prüfung des letzten Jahresabschlusses von den Gesellschaftern gewählt oder vom Gericht bestellt worden sind. ²Im Übrigen sind, soweit sich aus der Besonderheit des Prüfungsauftrags nichts anderes ergibt, § 318 Absatz 1 Satz 2, § 319 Absatz 1 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, die §§ 321 und 323 des Handelsgesetzbuchs sowie bei Gesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 des Handelsgesetzbuchs sind, auch Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77; L 170 vom 11.6.2014, S. 66) anzuwenden. ³Bei Gesellschaften, die nicht große im Sinne des § 267 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs sind, können auch vereidigte Buchprüfer zu Prüfern bestellt werden.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995
§ 57f Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 57f Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 18 Nr. 1 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

§ 57g Vorherige Bekanntgabe des Jahresabschlusses

Die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über die vorherige Bekanntgabe des Jahresabschlusses an die Gesellschafter sind in den Fällen des § 57f entsprechend anzuwenden.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995
§ 57g Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57h Arten der Kapitalerhöhung

(1) ¹Die Kapitalerhöhung kann vorbehaltlich des § 57l Abs. 2 durch Bildung neuer Geschäftsanteile oder durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ausgeführt werden. ²Die neuen Geschäftsanteile und die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, müssen auf einen Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet.

(2) ¹Der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals muß die Art der Erhöhung angeben. ²Soweit die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ausgeführt werden soll, ist sie so zu bemessen, daß durch sie auf keinen Geschäftsanteil, dessen Nennbetrag erhöht wird, Beträge entfallen, die durch die Erhöhung des Nennbetrags des Geschäftsanteils nicht gedeckt werden können.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995
§ 57h Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 57h Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 3 § 3 Nr. 4 G v. 9.6.1998 I 1242 mWv 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 37 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57i Anmeldung und Eintragung des Erhöhungsbeschlusses

(1) ¹Der Anmeldung des Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals zur Eintragung in das Handelsregister ist die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte, mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfer versehene Bilanz, in den Fällen des § 57f außerdem die letzte Jahresbilanz, sofern sie noch nicht nach § 325 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs eingereicht ist, beizufügen. ²Die Anmeldenden haben dem Registergericht gegenüber zu erklären, daß nach ihrer Kenntnis seit dem Stichtag der zugrunde gelegten Bilanz bis zum Tag der Anmeldung keine Vermögensminderung eingetreten ist, die der Kapitalerhöhung entgegenstände, wenn sie am Tag der Anmeldung beschlossen worden wäre.

(2) Das Registergericht darf den Beschluß nur eintragen, wenn die der Kapitalerhöhung zugrunde gelegte Bilanz für einen höchstens acht Monate vor der Anmeldung liegenden Zeitpunkt aufgestellt und eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 abgegeben worden ist.

(3) Zu der Prüfung, ob die Bilanzen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ist das Gericht nicht verpflichtet.

(4) Bei der Eintragung des Beschlusses ist anzugeben, daß es sich um eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln handelt.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 57i Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57i Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 10 Nr. 7 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 57j Verteilung der Geschäftsanteile

¹Die neuen Geschäftsanteile stehen den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zu. ²Ein entgegenstehender Beschluß der Gesellschafter ist nichtig.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 57j Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57k Teilrechte; Ausübung der Rechte

(1) Führt die Kapitalerhöhung dazu, daß auf einen Geschäftsanteil nur ein Teil eines neuen Geschäftsanteils entfällt, so ist dieses Teilrecht selbständig veräußerlich und vererblich.

(2) Die Rechte aus einem neuen Geschäftsanteil, einschließlich des Anspruchs auf Ausstellung einer Urkunde über den neuen Geschäftsanteil, können nur ausgeübt werden, wenn Teilrechte, die zusammen einen vollen Geschäftsanteil ergeben, in einer Hand vereinigt sind oder wenn sich mehrere Berechtigte, deren Teilrechte zusammen einen vollen Geschäftsanteil ergeben, zur Ausübung der Rechte (§ 18) zusammenschließen.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 57k Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57l Teilnahme an der Erhöhung des Stammkapitals

(1) Eigene Geschäftsanteile nehmen an der Erhöhung des Stammkapitals teil.

(2) ¹Teileingezahlte Geschäftsanteile nehmen entsprechend ihrem Nennbetrag an der Erhöhung des Stammkapitals teil. ²Bei ihnen kann die Kapitalerhöhung nur durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile ausgeführt werden. ³Sind neben teileingezahlten Geschäftsanteilen vollständig eingezahlte Geschäftsanteile vorhanden, so kann bei diesen die Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags der Geschäftsanteile und durch Bildung neuer Geschäftsanteile ausgeführt werden. ⁴Die Geschäftsanteile, deren Nennbetrag erhöht wird, können auf jeden Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 57l Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57l Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 1 Nr. 38 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57m Verhältnis der Rechte; Beziehungen zu Dritten

(1) Das Verhältnis der mit den Geschäftsanteilen verbundenen Rechte zueinander wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt.

(2) ¹Soweit sich einzelne Rechte teileingezahlter Geschäftsanteile, insbesondere die Beteiligung am Gewinn oder das Stimmrecht, nach der je Geschäftsanteil geleisteten Einlage bestimmen, stehen diese Rechte den Gesellschaftern bis zur Leistung der noch ausstehenden Einlagen nur nach der Höhe der geleisteten Einlage, erhöht um den auf den Nennbetrag des Stammkapitals berechneten Hundertsatz der Erhöhung des Stammkapitals, zu. ²Werden weitere Einzahlungen geleistet, so erweitern sich diese Rechte entsprechend.

(3) Der wirtschaftliche Inhalt vertraglicher Beziehungen der Gesellschaft zu Dritten, die von der Gewinnausschüttung der Gesellschaft, dem Nennbetrag oder Wert ihrer Geschäftsanteile oder ihres Stammkapitals oder in sonstiger Weise von den bisherigen Kapital- oder Gewinnverhältnissen abhängen, wird durch die Kapitalerhöhung nicht berührt.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 57m Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57n Gewinnbeteiligung der neuen Geschäftsanteile

(1) Die neuen Geschäftsanteile nehmen, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Gewinn des ganzen Geschäftsjahres teil, in dem die Erhöhung des Stammkapitals beschlossen worden ist.

(2) ¹Im Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals kann bestimmt werden, daß die neuen Geschäftsanteile bereits am Gewinn des letzten vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufenen Geschäftsjahrs teilnehmen. ²In diesem Fall ist die Erhöhung des Stammkapitals abweichend von § 57c Abs. 2 zu beschließen, bevor über die Ergebnisverwendung für das letzte vor der Beschlußfassung abgelaufene Geschäftsjahr Beschluß gefaßt worden ist. ³Der Beschluß über die Ergebnisverwendung für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr wird erst wirksam, wenn das Stammkapital erhöht worden ist. ⁴Der Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals und der Beschluß über die Ergebnisverwendung für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung abgelaufene Geschäftsjahr sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist; der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 57n Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 57n Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 14b Nr. 2 G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 57o Anschaffungskosten

¹Als Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Stammkapitals erworbenen Geschäftsanteile und der auf sie entfallenden neuen Geschäftsanteile gelten die Beträge, die sich für die einzelnen Geschäftsanteile ergeben, wenn die Anschaffungskosten der vor der Erhöhung des Stammkapitals erworbenen Geschäftsanteile auf diese und auf die auf sie entfallenden neuen Geschäftsanteile nach dem Verhältnis der Nennbeträge verteilt werden. ²Der Zuwachs an Geschäftsanteilen ist nicht als Zugang auszuweisen.

Fußnoten

§§ 57c bis 57o: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 57o Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 58 Herabsetzung des Stammkapitals

(1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals kann nur unter Beobachtung der nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. der Beschluß auf Herabsetzung des Stammkapitals muß von den Geschäftsführern in den Gesellschaftsblättern bekanntgemacht werden; in dieser Bekanntmachung sind zugleich die Gläu-

biger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden; die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern;

2. die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft melden und der Herabsetzung nicht zustimmen, sind wegen der erhobenen Ansprüche zu befriedigen oder sicherzustellen;
3. die Anmeldung des Herabsetzungsbeschlusses zur Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den Gesellschaftsblättern stattgefunden hat;
4. mit der Anmeldung ist die Bekanntmachung des Beschlusses einzureichen; zugleich haben die Geschäftsführer die Versicherung abzugeben, daß die Gläubiger, welche sich bei der Gesellschaft gemeldet und der Herabsetzung nicht zugestimmt haben, befriedigt oder sichergestellt sind.

(2) ¹Die Bestimmung in § 5 Abs. 1 über den Mindestbetrag des Stammkapitals bleibt unberührt. ²Erfolgt die Herabsetzung zum Zweck der Zurückzahlung von Einlagen oder zum Zweck des Erlasses zu leistender Einlagen, dürfen die verbleibenden Nennbeträge der Geschäftsanteile nicht unter den in § 5 Abs. 2 und 3 bezeichneten Betrag herabgehen.

Fußnoten

§ 58 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 58 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 12 Nr. 4 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005 u. d. Art. 14b Nr. 3 Buchst. a G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 58 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 12 Nr. 4 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005 u. d. Art. 14b Nr. 3 Buchst. b G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 58 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 14b Nr. 3 Buchst. c G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 58 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 39 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 58a Vereinfachte Kapitalherabsetzung

(1) Eine Herabsetzung des Stammkapitals, die dazu dienen soll, Wertminderungen auszugleichen oder sonstige Verluste zu decken, kann als vereinfachte Kapitalherabsetzung vorgenommen werden.

(2) ¹Die vereinfachte Kapitalherabsetzung ist nur zulässig, nachdem der Teil der Kapital- und Gewinnrücklagen, der zusammen über zehn vom Hundert des nach der Herabsetzung verbleibenden Stammkapitals hinausgeht, vorweg aufgelöst ist. ²Sie ist nicht zulässig, solange ein Gewinnvortrag vorhanden ist.

(3) ¹Im Beschluß über die vereinfachte Kapitalherabsetzung sind die Nennbeträge der Geschäftsanteile dem herabgesetzten Stammkapital anzupassen. ²Die Geschäftsanteile müssen auf einen Betrag gestellt werden, der auf volle Euro lautet.

(4) ¹Das Stammkapital kann unter den in § 5 Abs. 1 bestimmten Mindestnennbetrag herabgesetzt werden, wenn dieser durch eine Kapitalerhöhung wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist und bei der Sacheinlagen nicht festgesetzt sind. ²Die Beschlüsse sind nichtig, wenn sie nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. ³Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist. ⁴Die Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(5) Neben den §§ 53 und 54 über die Abänderung des Gesellschaftsvertrags gelten die §§ 58b bis 58f.

Fußnoten

§§ 58a bis 58f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 58a Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 58a Abs. 3 Satz 2: Früher Satz 2 bis 5 gem. u. IdF d. Art. 1 Nr. 40 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 58a Abs. 4 Satz 3: IdF d. Art. 14b Nr. 4 G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 58b Beträge aus Rücklagenauflösung und Kapitalherabsetzung

(1) Die Beträge, die aus der Auflösung der Kapital- oder Gewinnrücklagen und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, dürfen nur verwandt werden, um Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken.

(2) ¹Daneben dürfen die gewonnenen Beträge in die Kapitalrücklage eingestellt werden, soweit diese zehn vom Hundert des Stammkapitals nicht übersteigt. ²Als Stammkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 5 Abs. 1 zulässige Mindestnennbetrag.

(3) Ein Betrag, der auf Grund des Absatzes 2 in die Kapitalrücklage eingestellt worden ist, darf vor Ablauf des fünften nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnenden Geschäftsjahrs nur verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags, soweit er nicht durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist und nicht durch Auflösung von Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrags aus dem Vorjahr, soweit er nicht durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist und nicht durch Auflösung von Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann;
3. zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Fußnoten

§§ 58a bis 58f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 58b Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 58c Nichteintritt angenommener Verluste

¹Ergibt sich bei Aufstellung der Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt wurde, oder für eines der beiden folgenden Geschäftsjahre, daß Wertminderungen und sonstige Verluste in der bei der Beschlußfassung angenommenen Höhe tatsächlich nicht eingetreten oder ausgeglichen waren, so ist der Unterschiedsbetrag in die Kapitalrücklage einzustellen. ²Für einen nach Satz 1 in die Kapitalrücklage eingestellten Betrag gilt § 58b Abs. 3 sinngemäß.

Fußnoten

§§ 58a bis 58f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 58c Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 58d Gewinnausschüttung

(1) ¹Gewinn darf vor Ablauf des fünften nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnenden Geschäftsjahrs nur ausgeschüttet werden, wenn die Kapital- und Gewinnrücklagen zusammen zehn vom Hundert des Stammkapitals erreichen. ²Als Stammkapital gilt dabei der Nennbetrag, der sich durch die Herabsetzung ergibt, mindestens aber der nach § 5 Abs. 1 zulässige Mindestnennbetrag.

(2) ¹Die Zahlung eines Gewinnanteils von mehr als vier vom Hundert ist erst für ein Geschäftsjahr zulässig, das später als zwei Jahre nach der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung beginnt. ²Dies gilt nicht, wenn die Gläubiger, deren Forderungen vor der Bekanntmachung der Eintragung des Beschlusses begründet worden waren, befriedigt oder sichergestellt sind, soweit sie sich binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung des Jahresabschlusses, auf Grund dessen die Gewinnverteilung beschlossen ist, zu diesem Zweck gemeldet haben. ³Einer Sicherstellung der Gläubiger bedarf es nicht, die im Fall des Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. ⁴Die Gläubiger sind auf die Befriedigung oder Sicherstellung durch eine gesonderte Erklärung hinzuweisen, die der das Unternehmensregister führenden Stelle gemeinsam mit dem Jahresabschluss elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln ist.

Fußnoten

§§ 58a bis 58f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995
§ 58d Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 58d Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 20 Nr. 7 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 58e Beschluss über die Kapitalherabsetzung

(1) ¹Im Jahresabschluß für das letzte vor der Beschlußfassung über die Kapitalherabsetzung abgelaufene Geschäftsjahr können das Stammkapital sowie die Kapital- und Gewinnrücklagen in der Höhe ausgewiesen werden, in der sie nach der Kapitalherabsetzung bestehen sollen. ²Dies gilt nicht, wenn der Jahresabschluß anders als durch Beschluß der Gesellschafter festgestellt wird.

(2) Der Beschluß über die Feststellung des Jahresabschlusses soll zugleich mit dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung gefaßt werden.

(3) ¹Die Beschlüsse sind nichtig, wenn der Beschluß über die Kapitalherabsetzung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden ist. ²Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist.

(4) Der Jahresabschluß darf nach § 325 des Handelsgesetzbuchs erst nach Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung offengelegt werden.

Fußnoten

§§ 58a bis 58f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995
§ 58e Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 58e Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 14b Nr. 5 G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 58f Kapitalherabsetzung bei gleichzeitiger Erhöhung des Stammkapitals

(1) ¹Wird im Fall des § 58e zugleich mit der Kapitalherabsetzung eine Erhöhung des Stammkapitals beschlossen, so kann auch die Kapitalerhöhung in dem Jahresabschluß als vollzogen berücksichtigt werden. ²Die Beschlussfassung ist nur zulässig, wenn die neuen Geschäftsanteile übernommen, keine Sacheinlagen festgesetzt sind und wenn auf jeden neuen Geschäftsanteil die Einzahlung geleistet ist, die nach § 56a zur Zeit der Anmeldung der Kapitalerhöhung bewirkt sein muss. ³Die Übernahme und die Einzahlung sind dem Notar nachzuweisen, der den Beschluß über die Erhöhung des Stammkapitals beurkundet.

(2) ¹Sämtliche Beschlüsse sind nichtig, wenn die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und die Kapitalerhöhung nicht binnen drei Monaten nach der Beschlußfassung in das Handelsregister eingetragen worden sind. ²Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage rechtshängig ist. ³Die Beschlüsse sollen nur zusammen in das Handelsregister eingetragen werden.

(3) Der Jahresabschluß darf nach § 325 des Handelsgesetzbuchs erst offengelegt werden, nachdem die Beschlüsse über die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung eingetragen worden sind.

Fußnoten

§§ 58a bis 58f: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995
§ 58f Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 58f Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 1 Nr. 41 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 58f Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 14b Nr. 6 G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 59 (weggefallen)

Fußnoten

§ 59: Aufgeh. durch Art. 10 Nr. 9 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

Abschnitt 5 Auflösung und Nichtigkeit der Gesellschaft

Fußnoten

Abschn. 5: Früher Fünfter Abschnitt gem. Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 60 Auflösungsgründe

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrag bestimmten Zeit;
2. durch Beschluß der Gesellschafter; derselbe bedarf, sofern im Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen;
3. durch gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts oder der Verwaltungsbehörde in den Fällen der §§ 61 und 62;
4. durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens; wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand der Gesellschaft vorsieht, aufgehoben, so können die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen;
5. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist;
6. mit der Rechtskraft einer Verfügung des Registergerichts, durch welche nach § 399 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Mangel des Gesellschaftsvertrags festgestellt worden ist;
7. durch die Löschung der Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit nach § 394 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Im Gesellschaftsvertrag können weitere Auflösungsgründe festgesetzt werden.

Fußnoten

§ 60 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 60 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 48 Nr. 5 Buchst. a nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999

§ 60 Abs. 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 48 Nr. 5 Buchst. c nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999

§ 60 Abs. 1 Nr. 6: IdF d. Art. 1 Nr. 42 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008 u. d. Art. 76 Nr. 1 Buchst. a nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 60 Abs. 1 Nr. 7: Eingef. durch Art. 48 Nr. 5 Buchst. d nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999; idF d. Art. 76 Nr. 1 Buchst. b nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 61 Auflösung durch Urteil

(1) Die Gesellschaft kann durch gerichtliches Urteil aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmöglich wird, oder wenn andere, in den Verhältnissen der Gesellschaft liegende, wichtige Gründe für die Auflösung vorhanden sind.

(2) ¹Die Auflösungsklage ist gegen die Gesellschaft zu richten. ²Sie kann nur von Gesellschaftern erhoben werden, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen.

(3) Für die Klage ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Fußnoten

§ 61 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 62 Auflösung durch eine Verwaltungsbehörde

(1) Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

(2) Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen ... geltenden Vorschriften.

Fußnoten

§ 62 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 62 Abs. 2 Satz 1 Auslassung u. Sätze 2 u. 3: Gegenstandslos durch G v. 21.1.1960 I 17

§ 63 (weggefallen)

Fußnoten

§ 63: Aufgeh. durch Art. 48 Nr. 6 nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999

§ 64 (weggefallen)

Fußnoten

§ 64: Aufgeh. durch Art. 16 Nr. 2 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 65 Anmeldung und Eintragung der Auflösung

(1) ¹Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der gerichtlichen Feststellung eines Mangels des Gesellschaftsvertrags. ³In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. ⁴Im Falle der Löschung der Gesellschaft (§ 60 Abs. 1 Nr. 7) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) ¹Die Auflösung ist von den Liquidatoren in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. ²Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, sich bei derselben zu melden.

Fußnoten

§ 65 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 65 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 7 G v. 15.8.1969 I 1146 mWv 1.9.1969

§ 65 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 48 Nr. 8 Buchst. a nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999 u. d. Art. 1 Nr. 44 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 65 Abs. 1 Satz 4: Eingef. durch Art. 48 Nr. 8 Buchst. b nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999

§ 65 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 12 Nr. 4 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005 u. d. Art. 14b Nr. 7 G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 66 Liquidatoren

(1) In den Fällen der Auflösung außer dem Fall des Insolvenzverfahrens erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschafter anderen Personen übertragen wird.

(2) Auf Antrag von Gesellschaftern, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, kann aus wichtigen Gründen die Bestellung von Liquidatoren durch das Gericht erfolgen.

(3) ¹Die Abberufung von Liquidatoren kann durch das Gericht unter derselben Voraussetzung wie die Bestellung stattfinden. ²Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch Beschluß der Gesellschafter vor Ablauf des Zeitraums, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

(4) Für die Auswahl der Liquidatoren findet § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(5) ¹Ist die Gesellschaft durch Löschung wegen Vermögenslosigkeit aufgelöst, so findet eine Liquidation nur statt, wenn sich nach der Löschung herausstellt, daß Vermögen vorhanden ist, das der Verteilung unterliegt. ²Die Liquidatoren sind auf Antrag eines Beteiligten durch das Gericht zu ernennen.

Fußnoten

§ 66 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 66 Abs. 1: IdF d. Art. 48 Nr. 9 Buchst. a nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999

§ 66 Abs. 2: IdF d. Art. 76 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 66 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 26 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981; idF d. Art. 7 § 33 Nr. 2 G v. 12.9.1990 I 2002 mWv 1.1.1992, d. Art. 1 Nr. 45 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008 u. d. Art. 20 Nr. 8 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 66 Abs. 5: Eingef. durch Art. 48 Nr. 9 Buchst. b nach Maßgabe d. Dritten Teils (Art. 102 bis 110) G v. 5.10.1994 I 2911 (EGInsO) mWv 1.1.1999

§ 67 Anmeldung der Liquidatoren

(1) Die ersten Liquidatoren sowie ihre Vertretungsbefugnis sind durch die Geschäftsführer, jeder Wechsel der Liquidatoren und jede Änderung ihrer Vertretungsbefugnis sind durch die Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die Urkunden über die Bestellung der Liquidatoren oder über die Änderung in den Personen derselben in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.

(3) ¹In der Anmeldung haben die Liquidatoren zu versichern, daß keine Umstände vorliegen, die ihrer Bestellung nach § 66 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 3 und 4 entgegenstehen, und daß sie über ihre unbeschränkte Auskunftspflicht gegenüber dem Gericht belehrt worden sind. ²§ 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(4) Die Eintragung der gerichtlichen Ernennung oder Abberufung der Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

(5) (weggefallen)

Fußnoten

§ 67: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 10.8.1937 I 897

§ 67 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 67 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 8 G v. 15.8.1969 I 1146 mWv 1.9.1969

§ 67 Abs. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 9a Buchst. a G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 67 Abs. 3: Eingef. durch Art. 1 Nr. 27 Buchst. a G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 67 Abs. 3 Satz 1: IdF d. Art. 14b Nr. 8 G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009 u. d. Art. 20 Nr. 9 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

§ 67 Abs. 4 u. 5: Früher Abs. 3 u. 4 gem. Art. 1 Nr. 27 Buchst. b G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 67 Abs. 5: Aufgeh. durch Art. 10 Nr. 9a Buchst. b G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007

§ 68 Zeichnung der Liquidatoren

(1) ¹Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. ²Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämtliche Liquidatoren erfolgen.

(2) Die Zeichnungen geschehen in der Weise, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

Fußnoten

§ 68 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 68 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 3 Nr. 9 Buchst. a u. b G v. 15.8.1969 I 1146 mWv 1.9.1969

§ 69 Rechtsverhältnisse von Gesellschaft und Gesellschaftern

(1) Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft in bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Gesellschafter die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergibt.

(2) Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen.

Fußnoten

§ 69 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 70 Aufgaben der Liquidatoren

¹Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. ²Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Fußnoten

§ 70 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 71 Eröffnungsbilanz; Rechte und Pflichten

(1) Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz (Eröffnungsbilanz) und einen die Eröffnungsbilanz erläuternden Bericht sowie für den Schluß eines jeden Jahres einen Jahresabschluß und einen Lagebericht aufzustellen.

(2) ¹Die Gesellschafter beschließen über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und des Jahresabschlusses sowie über die Entlastung der Liquidatoren. ²Auf die Eröffnungsbilanz und den erläuternden Bericht sind die Vorschriften über den Jahresabschluß entsprechend anzuwenden. ³Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind jedoch wie Umlaufvermögen zu bewerten, soweit ihre Veräußerung innerhalb eines übersehbaren Zeitraums beabsichtigt ist oder diese Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen; dies gilt auch für den Jahresabschluß.

(3) ¹Das Gericht kann von der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts durch einen Abschlußprüfer befreien, wenn die Verhältnisse der Gesellschaft so überschaubar sind, daß eine Prüfung im Interesse der Gläubiger und der Gesellschafter nicht geboten erscheint. ²Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig.

(4) Im übrigen haben sie die aus §§ 37, 41, 43 Abs. 1, 2 und 4, § 49 Abs. 1 und 2 und aus § 15b der Insolvenzordnung sich ergebenden Rechte und Pflichten der Geschäftsführer.

(5) Auf den Geschäftsbriefen ist anzugeben, dass sich die Gesellschaft in Liquidation befindet; im Übrigen gilt § 35a entsprechend.

Fußnoten

§ 71: IdF d. § 127 Nr. 1 G v. 26.2.1935 I 321

§ 71 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 71 Abs. 1 bis 3 (früher Abs. 1): IdF d. Art. 3 Nr. 8 Buchst. a G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986

§ 71 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 76 Nr. 3 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 71 Abs. 4: Früher Abs. 2 gem. Art. 3 Nr. 8 Buchst. b G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986; idF d. Art. 1 Nr. 46 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008 u. d. Art. 16 Nr. 3 G v. 22.12.2020 I 3256 mWv 1.1.2021

§ 71 Abs. 5: IdF d. Art. 1 Nr. 46 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 72 Vermögensverteilung

¹Das Vermögen der Gesellschaft wird unter die Gesellschafter nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt. ²Durch den Gesellschaftsvertrag kann ein anderes Verhältnis für die Verteilung bestimmt werden.

Fußnoten

§ 72 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 73 Sperrjahr

(1) Die Verteilung darf nicht vor Tilgung oder Sicherstellung der Schulden der Gesellschaft und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vorgenommen werden, an welchem die Aufforderung an die Gläubiger (§ 65 Abs. 2) in den Gesellschaftsblättern erfolgt ist.

(2) ¹Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen. ²Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Verteilung des Vermögens nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

(3) ¹Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind zum Ersatz der verteilten Beträge solidarisch verpflichtet. ²Auf den Ersatzanspruch finden die Bestimmungen in § 43 Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 73 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 73 Abs. 1: IdF d. Art. 10 Nr. 10 G v. 10.11.2006 I 2553 mWv 1.1.2007 u. d. Art. 14b Nr. 9 G v. 30.7.2009 I 2479 mWv 1.9.2009

§ 74 Schluss der Liquidation

(1) ¹Ist die Liquidation beendet und die Schlußrechnung gelegt, so haben die Liquidatoren den Schluß der Liquidation zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. ²Die Gesellschaft ist zu löschen.

(2) ¹Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. ²Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Gesellschaftsvertrags oder eines Beschlusses der Gesellschafter durch das Gericht bestimmt.

(3) ¹Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger sind zur Einsicht der Bücher und Schriften berechtigt. ²Gläubiger der Gesellschaft können von dem Gericht zur Einsicht ermächtigt werden.

Fußnoten

§ 74 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 74 Abs. 1: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 22.7.1993 I 1282 mWv 1.11.1993
§ 74 Abs. 2: Früher Abs. 1 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.7.1993 I 1282 mWv 1.11.1993
§ 74 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 76 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009
§ 74 Abs. 3: Früher Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 22.7.1993 I 1282 mWv 1.11.1993
§ 74 Abs. 3 Satz 2: IdF d. Art. 76 Nr. 2 nach Maßgabe d. Art. 111 G v. 17.12.2008 I 2586 mWv 1.9.2009

§ 75 Nichtigkeitsklage

(1) Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Bestimmungen über die Höhe des Stammkapitals oder über den Gegenstand des Unternehmens oder sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags über den Gegenstand des Unternehmens nichtig, so kann jeder Gesellschafter, jeder Geschäftsführer und, wenn ein Aufsichtsrat bestellt ist, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Wege der Klage beantragen, daß die Gesellschaft für nichtig erklärt werde.

(2) Die Vorschriften der §§ 246 bis 248 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Fußnoten

§ 75 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008
§ 75 Abs. 1: IdF d. Art. 3 Nr. 11 G v. 15.8.1969 I 1146 mWv 1.9.1969
§ 75 Abs. 2: IdF d. Art. 12 Nr. 5 G v. 22.3.2005 I 837 mWv 1.4.2005

§ 76 Heilung von Mängeln durch Gesellschafterbeschluss

Ein Mangel, der die Bestimmungen über den Gegenstand des Unternehmens betrifft, kann durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter geheilt werden.

Fußnoten

§ 76: IdF d. Art. 3 Nr. 12 G v. 15.8.1969 I 1146 mWv 1.9.1969
§ 76 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 77 Wirkung der Nichtigkeit

(1) Ist die Nichtigkeit einer Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen, so finden zum Zwecke der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall der Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(2) Die Wirksamkeit der im Namen der Gesellschaft mit Dritten vorgenommenen Rechtsgeschäfte wird durch die Nichtigkeit nicht berührt.

(3) Die Gesellschafter haben die versprochenen Einzahlungen zu leisten, soweit es zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist.

Fußnoten

§ 77 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

Abschnitt 6 Sondervorschriften bei Beteiligung des Bundes

Fußnoten

Abschn. 6 (§ 77a): Eingef. durch Art. 10 Nr. 5 G v. 7.8.2021 I 3311 mWv 12.8.2021

§ 77a Besetzung von Organen bei Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes

(1) ¹Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit Sitz im Inland,

1. deren Anteile zur Mehrheit vom Bund gehalten werden oder
2. die große Kapitalgesellschaften (§ 267 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs) sind und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit vom Bund gehalten werden, oder
3. die in der Regel mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben und deren Anteile zur Mehrheit von Gesellschaften gehalten werden, deren Anteile ihrerseits zur Mehrheit
 - a) vom Bund gehalten werden oder
 - b) von Gesellschaften gehalten werden, bei denen sich die Inhaberschaften an den Anteilen in dieser Weise bis zu Gesellschaften fortsetzen, deren Anteile zur Mehrheit vom Bund gehalten werden.

²Anteile, die über ein Sondervermögen des Bundes gehalten werden, bleiben außer Betracht. ³Dem Bund stehen öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes, die unternehmerisch tätig sind, gleich.

(2) ¹Hat eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes mehr als zwei Geschäftsführer, muss mindestens ein Geschäftsführer eine Frau und mindestens ein Geschäftsführer ein Mann sein. ²Eine Bestellung eines Geschäftsführers unter Verstoß gegen das Beteiligungsgebot ist nichtig. ³Gilt das Beteiligungsgebot nach Satz 1, entfällt eine Pflicht zur Zielgrößensetzung für die Geschäftsführung.

(3) ¹Für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes gilt unabhängig von einer Geltung des Mitbestimmungsgesetzes, des Montan-Mitbestimmungsgesetzes oder des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes § 96 Absatz 2 des Aktiengesetzes entsprechend. ²Eine Pflicht zur Zielgrößensetzung besteht insoweit nicht.

(4) ¹Die Länder können die Vorgaben der Absätze 2 und 3 durch Landesgesetz auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung erstrecken, an denen eine Mehrheitsbeteiligung eines Landes entsprechend Absatz 1 besteht. ²In diesem Fall gelten für Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung eines Landes, die der Mitbestimmung unterliegen, die gesetzlichen Regelungen und Wahlordnungen zur Mitbestimmung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes entsprechend.

Fußnoten

Abschn. 6 (§ 77a): Eingef. durch Art. 10 Nr. 5 G v. 7.8.2021 I 3311 mWv 12.8.2021
(+++ § 77a Abs. 2: Zur Nichtanwendung vgl. § 38 Abs. 3 +++)

Abschnitt 7 Ordnungs-, Straf- und Bußgeldvorschriften

Fußnoten

Abschn. 7 (früher Abschn. 6): Früher Sechster Abschnitt gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008; früher Abschn. 6 jetzt Abschn. 7 gem. Art. 10 Nr. 6 G v. 7.8.2021 I 3311 mWv 12.8.2021

§ 78 Anmeldepflichtige

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Anmeldungen zum Handelsregister sind durch die Geschäftsführer oder die Liquidatoren, die in § 7 Abs. 1, § 57 Abs. 1, § 57i Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehenen Anmeldungen sind durch sämtliche Geschäftsführer zu bewirken.

Fußnoten

§ 78: IdF d. Art. 1 Nr. 28 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981 u. d. Art. 4 Nr. 4 G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 78 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 79 Zwangsgelder

(1) ¹Geschäftsführer oder Liquidatoren, die §§ 35a, 71 Abs. 5 nicht befolgen, sind hierzu vom Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld anzuhalten; § 14 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt.

²Das einzelne Zwangsgeld darf den Betrag von fünftausend Euro nicht übersteigen.

(2) In Ansehung der in §§ 7, 54, 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1 Nr. 3 ... bezeichneten Anmeldungen zum Handelsregister findet, soweit es sich um die Anmeldung zum Handelsregister des Sitzes der Gesellschaft handelt, eine Festsetzung von Zwangsgeld nach § 14 des Handelsgesetzbuchs nicht statt.

Fußnoten

(+++ § 79 Abs. 2: Auslassung abhängig von dem aufgeh. § 80 dieses G ++)

§ 79 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 79 Abs. 1: Eingef. durch Art. 3 Nr. 13 Buchst. a G v. 15.8.1969 I 1146 mWv 1.9.1969

§ 79 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1: IdF d. Art. 131 Nr. 1 Buchst. a G v. 2.3.1974 I 469 mWv 1.1.1975 u. d. Art. 3 Nr. 9 G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986

§ 79 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 131 Nr. 1 Buchst. b G v. 2.3.1974 I 469 mWv 1.1.1975 u. d. Art. 3 G v. 18.1.2001 I 123 mWv 25.1.2001

§ 79 Abs. 2: Früher § 79 einziger Text jetzt Abs. 2 gem. Art. 3 Nr. 13 Buchst. b G v. 15.8.1969 I 1146 mWv 1.9.1969; idF d. Art. 131 Nr. 1 Buchst. c G v. 2.3.1974 I 469 mWv 1.1.1975

§ 80 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 80 u. 81: Aufgeh. durch § 25 G v. 30.1.1937 I 166

§ 81 (weggefallen)

Fußnoten

§§ 80 u. 81: Aufgeh. durch § 25 G v. 30.1.1937 I 166

§ 82 Falsche Angaben

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. als Gesellschafter oder als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung der Gesellschaft über die Übernahme der Geschäftsanteile, die Leistung der Einlagen, die Verwendung eingezahlter Beträge, über Sondervorteile, Gründungsaufwand und Sacheinlagen,
2. als Gesellschafter im Sachgründungsbericht,
3. als Geschäftsführer zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Stammkapitals über die Zeichnung oder Einbringung des neuen Kapitals oder über Sacheinlagen,
4. als Geschäftsführer in der in § 57i Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebenen Erklärung oder
5. als Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder als Geschäftsleiter einer ausländischen juristischen Person in der nach § 8 Abs. 3 Satz 1 oder § 39 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung oder als Liquidator in der nach § 67 Abs. 3 Satz 1 abzugebenden Versicherung

falsche Angaben macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Geschäftsführer zum Zweck der Herabsetzung des Stammkapitals über die Befriedigung oder Sicherstellung der Gläubiger eine unwahre Versicherung abgibt oder
2. als Geschäftsführer, Liquidator, Mitglied eines Aufsichtsrats oder ähnlichen Organs in einer öffentlichen Mitteilung die Vermögenslage der Gesellschaft unwahr darstellt oder verschleiert, wenn die Tat nicht in § 331 Nr. 1 oder Nr. 1a des Handelsgesetzbuchs mit Strafe bedroht ist.

Fußnoten

§ 82: IdF d. Art. 1 Nr. 29 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 82 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 82 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 47 Buchst. a G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 82 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 4 Nr. 5 Buchst. a G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 82 Abs. 1 Nr. 4: Eingef. durch Art. 4 Nr. 5 Buchst. b G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995

§ 82 Abs. 1 Nr. 5: Früher Nr. 4 gem. Art. 4 Nr. 5 Buchst. c G v. 28.10.1994 I 3210 mWv 1.1.1995; idF d. Art. 1 Nr. 47 Buchst. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 82 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 3 Nr. 10 G v. 19.12.1985 I 2355 mWv 1.1.1986 u. d. Art. 6 Nr. 5 G v. 4.12.2004 I 3166 mWv 10.12.2004

§ 83 (weggefallen)

Fußnoten

§ 83: Aufgeh. durch Art. 150 Nr. 7 G v. 24.5.1968 I 503 mWv 1.10.1968

§ 84 Verletzung der Verlustanzeigespflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer es als Geschäftsführer unterläßt, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Fußnoten

§ 84: IdF d. Art. 1 Nr. 30 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 84 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 84 Abs. 1: Frühere Nr. 2 aufgeh., früherer Eingangssatz u. Nr. 1 jetzt einziger Text gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 48 Buchst. a u. b G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 85 Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ein Geheimnis der Gesellschaft, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer, Mitglied des Aufsichtsrats oder Liquidator bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart.

(2) ¹Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. ²Ebenso wird bestraft, wer ein Geheimnis der in Absatz 1 bezeichneten Art, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) ¹Die Tat wird nur auf Antrag der Gesellschaft verfolgt. ²Hat ein Geschäftsführer oder ein Liquidator die Tat begangen, so sind der Aufsichtsrat und, wenn kein Aufsichtsrat vorhanden ist, von den Gesellschaftern bestellte besondere Vertreter antragsberechtigt. ³Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats die Tat begangen, so sind die Geschäftsführer oder die Liquidatoren antragsberechtigt.

Fußnoten

§ 85: Eingef. durch Art. 1 Nr. 31 G v. 4.7.1980 I 836 mWv 1.1.1981

§ 85 Überschrift: Eingef. durch Art. 1 Nr. 51 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008

§ 86 Verletzung der Pflichten bei Abschlussprüfungen

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist,

1. eine in § 87 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung begeht und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder
2. eine in § 87 Absatz 1, 2 oder 3 bezeichnete Handlung beharrlich wiederholt.

Fußnoten

§ 86: IdF d. Art. 18 Nr. 2 G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

§ 87 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats oder als Mitglied eines Prüfungsausschusses einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist,

1. die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft nicht nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 3 Unterabsatz 2, des Artikels 5 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1 oder des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77, L 170 vom 11.6.2014, S. 66) überwacht oder
2. eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, die den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht oder der ein Auswahlverfahren nach Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht vorangegangen ist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats, der einen Prüfungsausschuss nicht bestellt hat, einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 1 oder 2 des Handelsgesetzbuchs ist, den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Mitglied eines Aufsichtsrats, der einen Prüfungsausschuss bestellt hat, einer in Absatz 2 genannten Gesellschaft den Gesellschaftern einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorlegt, der den Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 5 Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 Satz 1 oder Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 nicht entspricht.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist bei einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 Nummer 2 des Handelsgesetzbuchs ist, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, im Übrigen das Bundesamt für Justiz.

Fußnoten

§§ 86 bis 88: Eingef. durch Art. 8 Nr. 3 G v. 10.5.2016 I 1142 mWv 17.6.2016

§ 87 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 18 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. aa G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

§ 87 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 18 Nr. 3 Buchst. a DBuchst. bb G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

§ 87 Abs. 2: IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. b G v. 17.7.2017 I 2446 mWv 22.7.2017 u. d. Art. 18 Nr. 3 Buchst. b G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 87 Abs. 3: IdF d. Art. 10 Nr. 2 Buchst. c G v. 17.7.2017 I 2446 mWv 22.7.2017
§ 87 Abs. 4: IdF d. Art. 18 Nr. 3 Buchst. c G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021
§ 87 Abs. 5: IdF d. Art. 18 Nr. 3 Buchst. d G v. 3.6.2021 I 1534 mWv 1.7.2021

§ 88 Mitteilungen an die Abschlussprüferaufsichtsstelle

(1) Die nach § 87 Absatz 5 zuständige Verwaltungsbehörde übermittelt der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle Bußgeldentscheidungen nach § 87 Absatz 1 bis 3.

(2) ¹In Strafverfahren, die eine Straftat nach § 86 zum Gegenstand haben, übermittelt die Staatsanwaltschaft im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage der Abschlussprüferaufsichtsstelle die das Verfahren abschließende Entscheidung. ²Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, ist die Entscheidung unter Hinweis auf das eingelegte Rechtsmittel zu übermitteln.

Fußnoten

§§ 86 bis 88: Eingef. durch Art. 8 Nr. 3 G v. 10.5.2016 I 1142 mWv 17.6.2016

Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1a)

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2044 - 2045)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 (früher Anlage): Eingef. durch Art. 1 Nr. 50 G v. 23.10.2008 I 2026 mWv 1.11.2008; früher Anlage jetzt Anlage 1 gem. Art. 20 Nr. 10 Eingangssatz G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
Anlage 1 Buchst. a EingText: IdF d. Art. 20 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022 (bezeichnet als Buchst. a)
Anlage 1 Buchst. a Nr. 1: IdF d. Art. 20 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022 (bezeichnet als Buchst. a)
Anlage 1 Buchst. a Hinweise Fußnote 5: Eingef. durch Art. 20 Nr. 10 Buchst. a DBuchst. bb G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022
Anlage 1 Buchst. b EingText: IdF d. Art. 20 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. aa G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022 (bezeichnet als Buchst. b)
Anlage 1 Buchst. a Hinweise Fußnote 5: Eingef. durch Art. 20 Nr. 10 Buchst. b DBuchst. bb G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

Anlage 2 (zu § 2 Absatz 3)

(Fundstelle: BGBl. I 2021, 3364 - 3366)

- a) Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft mittels Videokommunikation
- UR. Nr. _____
- Heute, den _____,
- erschien mittels Videokommunikation vor
- mir, _____,
- Notar/in mit dem Amtssitz in _____,

¹⁾
Herr/Frau

²⁾

1. ¹⁾
Der/Die Erschienene errichtet hiermit nach § 2 Absatz 3 GmbHG mittels einer Beurkundung im Wege der Videokommunikation nach den §§ 16a ff. BeurkG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma _____

_____ mit dem Sitz in _____

2. Gegenstand des Unternehmens ist _____

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt _____ € (i. W. _____ Euro)
und wird vollständig von:

¹⁾
Herrn/Frau _____ (Geschäftsanteil Nr. 1) übernommen.

Die Einlage ist in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent sofort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt ³⁾.

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird/Zu den Geschäftsführern der Gesellschaft werden ⁴⁾

⁴⁾
Herr/Frau _____

_____ geboren am _____, wohnhaft in _____

_____ be-
⁵⁾
stellt.

⁴⁾
Der Geschäftsführer ist/Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 600 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.

7. Der/Die Erschienene⁴⁾ wurden vom Notar/von der Notarin⁴⁾ insbesondere auf Folgendes hingewiesen:
-

- 1) Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
- 2) Hier sind neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.
- 5) Weitere Geschäftsführer können ergänzt werden.

- b) Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mittels Videokommunikation

UR. Nr.

Heute, den

erschien mittels Videokommunikation vor mir,

Notar/in mit dem Amtssitz in

_____ ,

¹⁾
Herr/Frau

²⁾

¹⁾
Herr/Frau

²⁾

¹⁾
Herr/Frau

²⁾

1. Die Erschienenen errichten hiermit nach § 2 Absatz 3 GmbHG durch Beurkundung des Gesellschaftsvertrages mittels Videokommunikation nach den §§ 16a ff. BeurkG eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma
-
-

mit dem Sitz in

2. Gegenstand des Unternehmens ist

3. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt _____ € (i. W. _____ Euro)
und wird wie folgt übernommen:

³⁾
Herr/Frau _____ übernimmt einen
Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von _____ € (i. W. _____ Euro)
(Geschäftsanteil Nr. 1),

³⁾
Herr/Frau _____ übernimmt einen
Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von _____ € (i. W. _____ Euro)
(Geschäftsanteil Nr. 2),

³⁾
Herr/Frau _____ übernimmt einen
Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von _____ € (i. W. _____ Euro)
(Geschäftsanteil Nr. 3).

Die Einlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe/zu 50 Prozent so-
fort, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Forderung beschließt. ⁴⁾

4. Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird/Zu den Geschäftsführern der Gesellschaft
werden ³⁾

³⁾
Herr/Frau

geboren am _____, wohnhaft in _____

³⁾
Herr/Frau

geboren am _____, wohnhaft in _____

_____ be-
⁵⁾
stellt.

³⁾
Der Geschäftsführer ist/Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des §
181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so ver-

tritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 600 €, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.
 6. Von dieser Urkunde erhält eine Ausfertigung jeder Gesellschafter, beglaubigte Ablichtungen die Gesellschaft und das Registergericht (in elektronischer Form) sowie eine einfache Abschrift das Finanzamt – Körperschaftsteuerstelle –.
 7. Die Erschienenen wurden vom Notar/von der Notarin³⁾ insbesondere auf Folgendes hingewiesen:
-

- 1) Nicht Zutreffendes streichen. Bei juristischen Personen ist die Anrede Herr/Frau wegzulassen.
- 2) Hier sind jeweils neben der Bezeichnung des Gesellschafters und den Angaben zur notariellen Identitätsfeststellung ggf. der Güterstand und die Zustimmung des Ehegatten sowie die Angaben zu einer etwaigen Vertretung zu vermerken.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen. Bei der Unternehmergesellschaft muss die zweite Alternative gestrichen werden.
- 5) Weitere Geschäftsführer können ergänzt werden.

Fußnoten

Anlage 2: Eingef. durch Art. 20 Nr. 11 G v. 5.7.2021 I 3338 mWv 1.8.2022

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH